



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.10.2020 bis 31.12.2020

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **123** neue Petitionen erhalten. In **3** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **52** Petitionen abschließend behandelt worden. Von den **52** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **9** Petitionen (**17,3%**) im Sinne und **10** (**19,2%**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **32** Petitionen (**61,5%**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. **1** Petition (**1,9%**) ist zurückgenommen worden.

Der Ausschuss hat **1** Ortstermin durchgeführt. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss **2** Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt. Ferner hat der Petitionsausschuss am 23. November 2020 eine digitale Bürger-sprechstunde durchgeführt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Hauke Göttsch

Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	1
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	0
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	31

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	3	0	0	0	3	0	0
Staatskanzlei (StK)	3	0	0	1	2	0	0
Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz (MJEV)	6	0	1	3	2	0	0
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK)	2	0	1	0	1	0	0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG)	11	0	1	2	8	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)	6	0	1	1	4	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	10	0	4	3	3	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)	8	0	1	0	7	0	0
Finanzministerium (FM)	3	0	0	0	2	0	1
Insgesamt	52	0	9	10	32	0	1

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Landtag

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | L2122-19/1370
Berlin
Parlamentswesen, Kürzung der Diäten | <p>Der Petent fordert, dass in der Coronapandemie die Politikergehälter um 40 % gekürzt werden sollten. Viele Menschen hätten in der gegenwärtigen Zeit mit finanziellen Einbußen zu kämpfen. Aus diesem Grunde sei es nur gerechtfertigt, dass auch die Volksvertreter mit gutem Beispiel vorangingen und auf einen Teil ihrer Bezüge verzichteten.</p> <p>Konkret nimmt der Petent auf eine Erhöhung der Abgeordnetenbezüge im saarländischen Landtag Bezug.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages geprüft und beraten.</p> <p>In der Stellungnahme des Landtagspräsidenten führt dieser aus, dass eine Kürzung der Politikergehälter eine Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes bedürfe. Die im Landtag vertretenen Abgeordneten und Fraktionen bestimmten eigenverantwortlich, ob und welche gesetzlichen Initiativen sie in den parlamentarischen Beratungsgang gäben. Es gehöre nicht zu den Aufgaben des Landtagspräsidenten, den Abgeordneten vorzugeben, welche Gesetzesänderungen sie auf den Weg bringen sollten. Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages seien als Abgeordnete durch den in der Landesverfassung verliehenen Status bei Ausübung ihres Amtes nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Maßnahmen, die das freie Mandat der Abgeordneten einschränken würden, seien unzulässig.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vollumfänglich an. Er sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.</p> |
| 2 | L2122-19/1421
Brandenburg
Parlamentsverwaltung, Beteiligung an Life-in-a-day-Aktion | <p>Der Petent begehrt in der Petition, dass sich die Social-Media-Angebote der Verwaltung des Landtages Schleswig-Holstein an der Aktion „Life-in-a-day“ am 25. Juli 2020 beteiligen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages geprüft und beraten.</p> <p>In der Stellungnahme wird dargelegt, dass die Landtagsverwaltung auf ihren Social-Media-Kanälen über Themen des Landtages, das heißt über Veranstaltungen und Ereignisse, die im Landeshaus stattfinden,</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2126-19/1435 Berlin Parlamentswesen, Verbot von Nebentätigkeiten für Abgeordnete	<p>berichtet. Die Kanäle dienen außerdem dem Austausch mit den Nutzerinnen und Nutzern, wenn es um die Beantwortung von Fragen zu den Aufgaben und zur Arbeitsweise des Landtages geht. An Projekten, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Landtag stehen, beteiligt sich die Landtagesverwaltung mit ihren Social-Media-Kanälen hingegen nicht. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.</p> <p>Der Petent fordert ein Verbot von Nebentätigkeiten für Abgeordnete.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages beraten. Der Landtagspräsident weist in seiner Stellungnahme auf § 46 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages hin. Gemäß der Vorschrift stehe die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Landtages. Daneben blieben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art für Abgeordnete grundsätzlich zulässig. Eine entsprechende Regelung gebe es auch für die Mitglieder des Deutschen Bundestages. Überdies habe das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2007 die grundsätzliche Zulässigkeit der Ausübung von Nebentätigkeiten von Abgeordneten bestätigt. Zur Begründung sei unter anderem auf das freie Mandat der Abgeordneten hingewiesen worden. Die Einschätzung des Petenten zur Notwendigkeit der Untersagung der Ausübung von Nebentätigkeiten von Abgeordneten werde vor diesem Hintergrund nicht geteilt. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L2122-19/1224**
Segeberg
Medienwesen, Unterbinden von
Automatenspielwerbung

Der Petent moniert die Ausstrahlung von Automaten-spielwerbung im Fernsehen. Diese Art der Werbung fördere seiner Auffassung nach ein Suchtverhalten bei vielen Bürgerinnen und Bürgern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten, die das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beteiligt hat.

Die Staatskanzlei führt in der Stellungnahme aus, dass sie die Kritik des Petenten zwar nachvollziehen könne, ein Online-Glücksspielverbot aber grundsätzlich nicht dazu führe, dass Personen dem Angebot des Glücksspielmarktes fernblieben. Der unkontrollierte Markt im Bereich des gesamten Online-Glücksspielwesens sei in den Jahren 2014 bis 2017 um 80 Prozent gewachsen. Diese Entwicklung bestätige, wie sinnvoll und wichtig eine wirksame Kontrolle in diesem Bereich sei. Sofern das Online-Glücksspiel gänzlich verboten werde, könnte die Glücksspielaufsicht den Schwarzmarkt nicht kontrollieren.

In Schleswig-Holstein sei nach Mitteilung der Staatskanzlei eine effektive und datenbasierte Glücksspielregulierung umgesetzt worden, die auch den Bereich des Online-Casinos umfasse. Die Glücksspielaufsicht besitze ein Datenbanksystem, mit dem sie jederzeit die Einhaltung der Ziele der Glücksspielregulierung durch die Anbieter sicherstellen könne. Auf diesem Wege könne die Nachfrage in legale Bahnen gelenkt werden. Eine Kanalisierung der Nachfrage zum legalen Angebot sei nur möglich, wenn lizenzierte Anbieter ihr legales Angebot bewerben dürften. Andernfalls verblieben Nutzerinnen und Nutzer von Glückspielangeboten bei illegalen Anbietern, die nicht kontrolliert würden. Der Petitionsausschuss geht darüber hinaus davon aus, dass im Rahmen dieses Verfahrens eine ausreichende Kanalisierung des Spielverhaltens im Sinne des Jugend- und Spielerschutzes erreicht wird.

Der Petitionsausschuss verweist darauf, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag im parlamentarischen Raum bereits mehrfach ausführlich über eine Neuregulierung des Glücksspiels debattiert hat. Der Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen, FDP und der Abgeordneten des SSW zur Neuregulierung des Glücksspiels ist am 20. Februar 2020 mehrheitlich im Plenum angenommen worden (Drucksache 19/1984). Aus Sicht des Ausschusses bleiben die Verhandlungen zum Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag abzuwarten. Diesem Verfahren vermag der Ausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Befugnisse nicht vorzugreifen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/1424 Berlin Medienwesen, Rundfunkbeitrag, Abschaffung	<p>Der Petent regt an, eine Bundesratsinitiative zur Abschaffung des Rundfunkbeitrages einzureichen. Seiner Ansicht nach sollten die öffentlich-rechtlichen Sender sich selbst finanzieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sei nicht mehr zeitgemäß.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p> <p>Die Staatskanzlei teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass eine Bundesratsinitiative im Sinne der Petition nicht geplant sei.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss spricht sich nicht für eine entsprechende Initiative aus. Der Rundfunkbeitrag stellt die wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichem Rundfunks sicher und ermöglicht diesem als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, welches einer anderen Entscheidungsrationalität als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Damit gewährleistet der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine freie, individuelle und öffentliche Meinungsbildung nach Artikel 5 Grundgesetz.</p>
3	L2119-19/1506 Berlin Medienwesen, Rundfunkbeitrag	<p>Die Petentin begehrt, dass die momentan für einen Dreimonatszeitraum zu leistende Zahlung des Rundfunkbeitrages zukünftig auch monatlich möglich sein soll. Gerade für einkommensschwache Personen sei es leichter, öfter kleinere Beträge zu zahlen. Ferner kritisiert sie, dass durch die Zahlung zur Mitte des Zeitraumes für einen Monat im Voraus bezahlt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Die Staatskanzlei bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass der Rundfunkbeitrag gemäß § 7 Absatz 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag monatlich geschuldet und in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten sei. Alternativ könne er auch viertel-, halb- oder ganzjährig im Voraus zum ersten Tag des Zeitraumes beglichen werden.</p> <p>Grundsätzlich könne die Staatskanzlei das Anliegen der Petentin nachvollziehen. Gegen die Möglichkeit, eine monatliche Zahlung zuzulassen, spreche jedoch vor allem der höhere Verwaltungsaufwand bei rund 40 Millionen Beitragskonten. Die Durchführung der Lastschrift beziehungsweise die Kontrolle des Zahlungseingangs müsste dann zwölf- statt gegenwärtig höchstens viermal erfolgen. Durch den damit verbundenen Verwaltungsaufwand könnten höhere Kosten entstehen, die mit Nachteilen für die Beitragszahlerinnen und Beitragszah-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ler verbunden sein könnten.

Hinsichtlich der Kritik der Petentin, dass Beitragszahler aufgrund der gesetzlichen Regelung für Leistungen im Voraus bezahlen müssten, weist die Staatskanzlei darauf hin, dass die Zahlung zur Mitte des Dreimonatszeitraums zinsneutral sei, da für den vorangegangenen Monat der Beitrag im Nachhinein gezahlt werde. Dass für den dritten Monat einmalig in Vorleistung gegangen werden müsse, sei daher zumutbar. Ferner hätten einkommensschwache Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen gemäß § 4 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag einen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Der Ausschuss stellt fest, dass darüber hinaus auch Härtefälle auf gesonderten Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn eine entsprechende Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten.

Der Petitionsausschuss schließt sich im Ergebnis seiner Beratung der Auffassung der Staatskanzlei an. Er ist der Ansicht, dass eine Steigerung des Rundfunkbeitrages aufgrund eines höheren Verwaltungsaufwandes nicht im Sinne der Mehrheit der Beitragszahler wäre. Der Ausschuss spricht sich deshalb nicht für eine entsprechende Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages aus.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

1	<p>L2123-19/1221 Schleswig-Holstein Strafvollzug, fehlende Resozialisierung in der JVA</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich über mangelnde Resozialisierung und die Haftbedingungen in der Vollzugsanstalt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit den vom Petenten in seiner von 15 weiteren Gefangenen mitgezeichneten Petition vorgebrachten Kritikpunkten befasst. Zur Beratung der Petition hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz erbeten. Dieses hat die beschwerte Justizvollzugsanstalt im Rahmen seiner Prüfung beteiligt. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss mit Zustimmung des Petenten eine Stellungnahme der Interessenvertretung der Gefangenen eingeholt.</p> <p>Der Ausschuss stellt eingangs fest, dass eine Nachverfolgung der von dem Petenten ohne Konkretisierung vorgetragenen Vorwürfe, beispielsweise bezüglich angeblichen Rechtsbruchs oder verschwundener beziehungsweise nicht beantworteter Anträge und Beschwerden, nicht möglich ist.</p> <p>Die Interessenvertretung der Gefangenen hält die vom Petenten beschriebenen Missstände für zutreffend. Der offene Vollzug sei ihrer Ansicht nach unterbelegt. Sportliche Aktivitäten würden zum Zeitpunkt der Stellungnahme nicht mehr stattfinden. Die Gefangenen fühlten sich unbehindert verwahrt. Die Aufschlusszeiten hätten sich seit dem letzten Jahr zum Nachteil der Gefangenen erheblich geändert. Insbesondere Berufstätige hätten nach Arbeitsende um 15:30 Uhr kaum noch Zeit, für ihre Sozialisierung beziehungsweise Resozialisierung unerlässlichen Freizeitaktivitäten nachzugehen. In der Vollzugsanstalt herrsche Personalmangel. Dies dürfe aber nicht zu Lasten der Gefangenen gehen.</p> <p>Die Justizvollzugsanstalt tritt dem Vorwurf entgegen, sie bemühe sich nicht um die Resozialisierung der Gefangenen. Es würden umfangreiche Beratungs- und Behandlungsangebote offeriert. Dazu würden die Suchtberatung, die Schuldnerberatung, die Gewalttätertherapie, die Wohnungsberatung, die psychosoziale Substitutionsbetreuung, die Beratung im Bereich der Leistungen für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung, eine begleitete berufliche Integration sowie das Opferempathietraining gehören. Daneben gebe es Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, ehrenamtliche Betreuungen sowie diverse Freizeitmaßnahmen wie beispielsweise Rückenschulung, Fitness-Workout oder Musik- und Kunstgruppen. Die Anstalt sei bestrebt, ihr Angebot stets bedarfsgerecht zu gestalten und wenn nötig zu erweitern. Resozialisierung sei ein komplexes Geschehen, das sich nicht allein auf die Gewährung von Lockerungen reduzieren lasse. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass es keinen Rechtsanspruch auf die Bewil-</p>
---	---	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ligung von Lockerungen gibt. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Anstaltsleitung zu prüfen, ob bei einem Gefangener die Voraussetzungen für eine Gewährung von Lockerungen gegeben sind.

Die Justizvollzugsanstalt trägt vor, dass die pauschale Vorhaltung des Petenten, es würden zu wenig Vollzugslockerungen gewährt, fehlgehe. Der Vollzug wirke von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin. Von der Maßnahme der Lockerungen nach §§ 55 ff. Landesstrafvollzugsgesetz werde Gebrauch gemacht, wenn dies angezeigt sei. Die Verantwortbarkeit sei in jedem Fall individuell zu prüfen. Eine Unterbringung von Gefangenen im offenen Vollzug könne nur erfolgen, wenn diese den besonderen Anforderungen genügen würden. Dies gelte auch für Gefangene aus dem Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe. Eine Konkurrenz dieser Personengruppe zu Gefangenen mit Freiheitstrafe bestehe nicht. Der Ausschuss betont mit Blick auf die Aussage der Interessenvertretung der Gefangenen, der offene Vollzug sei unterbelegt, dass es nicht um Auslastung desselben geht. Wenn nicht so viele Gefangene den Anforderungen an den offenen Vollzug genügen, wie dort Haftplätze zur Verfügung stehen, gibt es eine entsprechend geringere Belegung.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass im Fall einer Ablehnung von Vollzugslockerungen jedem Gefangenen der Rechtsweg offensteht. Er stimmt dem Ministerium zu, dass Resozialisierung auch der Mitwirkung des Gefangenen bedarf. Der Strafvollzug soll demjenigen Gefangenen, der sich mit seinen Delikten kritisch auseinandersetzt und bereit ist mitzuarbeiten, die größtmögliche Förderung und Betreuung zuteilwerden lassen.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Petent zunächst im stationären Maßregelvollzug untergebracht gewesen sei. Diese Unterbringung sei jedoch beendet worden, da es ihm an der Fähigkeit oder der Bereitschaft, die Therapie zu absolvieren, gefehlt habe. Auch würden noch offene Verfahren bestehen. Unter anderem werde dem Petenten vorgeworfen, im Vollzug der Maßregel mit Betäubungsmitteln gehandelt zu haben. Ein Ausbildungsversuch in der Vollzugsanstalt, in die er nach dem beendeten Aufenthalt im Maßregelvollzug verlegt worden sei, sei vorzeitig abgebrochen worden, nachdem der begründete Verdacht bestanden habe, dass sich der Petent an subkulturellen Aktivitäten beteiligt habe. Bei ihm seien entsprechende verbotene Gegenstände sichergestellt worden. Auch nach einer Verlegung in eine weitere Strafvollzugsanstalt habe erneut der Verdacht bestanden, dass er in subkulturelle Aktivitäten verwickelt gewesen sei. Das geschilderte Verhalten des Petenten lässt nach Ansicht des Ausschusses darauf schließen, dass die für seine Resozialisierung unabdingbare Mitwirkung bislang nicht gegeben ist.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die von dem Petenten erwähnten Probleme anderer Gefangener bezüglich ihrer Resozialisierung und Entlassungsvorbereitungen nicht konkret genug dargestellt sind, um eine Überprüfung vornehmen zu können. Eine Auskunft

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

an den Petenten zu anderen Gefangenen ist ohne eine Vollmacht der jeweiligen Personen ohnehin aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Mitgefangenen können sich aber jederzeit persönlich mit einer Petition an den Ausschuss wenden und ihre konkreten Beschwerden vortragen.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Petenten, suchtkranken Gefangenen würde die notwendige Behandlung nicht ermöglicht, führt die Vollzugsanstalt aus, dass ein großer Teil der Gefangenen unter einer Suchterkrankung leide. Neben der psychosozialen Substitutionsbetreuung biete die Anstalt diesen Gefangenen die erwähnten Beratungsangebote und eine psychoedukative Suchtgruppe an. Eine Heilbehandlung lasse sich unter den Bedingungen des Vollzugs nicht durchführen. Gefangene würden aber für die Zeit nach der Haftentlassung in entsprechende Therapieeinrichtungen vermittelt. Der Petitionsausschuss ist sich der Problematik der Suchterkrankungen in den Vollzugsanstalten Schleswig-Holsteins und der sich daraus ergebenden Folgen bewusst. Daher beschließt er, sich im Rahmen seines Selbstbefassungsverfahrens „Haft- und Arbeitsbedingungen in den Strafvollzugsanstalten SH“ mit diesem Thema zu befassen.

Bezüglich der Kritik des Petenten, es mangle in der Vollzugsanstalt an familienunterstützenden Maßnahmen und ausreichenden Besuchsmöglichkeiten, erläutert die Anstalt, dass die Familienorientierung im Strafvollzug gesetzlich explizit geregelt sei. Mit diesen Regelungen sollten die negativen Auswirkungen der Inhaftierung so weit wie möglich gemindert und zugleich der Erhalt der Beziehungen gefördert werden. Zur Erreichung dieser Ziele sehe die Vollzugsanstalt eine Reihe von Maßnahmen vor beziehungsweise vermittele entsprechende Angebote. Die Anstalt unterstreicht, dass für Kinder und Familien Inhaftierter ein Beratungsangebot der Straffälligenhilfe der stadt.mission.mensch bestehe. Hier erfolge eine Unterstützung bei allen Fragen zum Thema Inhaftierung und bei Bedarf eine Vermittlung an Fachstellen und Beratungsangebote. Im Besucherraum sowie auf den Vollzugsabteilungen werde auf die Möglichkeit hingewiesen, Kinder bei Besuchen im Gefängnis durch die Straffälligenhilfe begleiten zu lassen. Im Rahmen des Projektes „Hörpost – Ich lese für Dich“ könnten inhaftierte Väter in Zusammenarbeit mit dem offenen Kanal Kiel zum Beispiel Geschichten, Musik oder persönliche Worte für ihre Kinder aufnehmen und ihnen zusenden. Hierauf würde in regelmäßigen Abständen hingewiesen. Die Rückmeldungen zu einer Bedarfsabfrage hinsichtlich der Einführung eines sogenannten Vätertrainings hätten keine Nachfrage erkennen lassen, die die Einführung eines solchen Angebotes rechtfertigen würde.

Die Besuchszeiten seien gesetzlich geregelt. Über das einem Gefangenen zustehende Kontingent hinausgehende Besuche kämen in Betracht, wenn sie seine Eingliederung fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen würden, die nicht schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden könnten. Zur Kompensation der Aussetzung der Besuche aus Gründen des Infektionsschutzes sei es seit Anfang April 2020 den Gefangenen ermöglicht worden, familiäre Kontakte über Videobesuch aufrecht zu erhalten. Auch wenn der Petent das ihm gesetzlich zustehende Kontingent für Besuche durch seine Ehefrau nicht regelmäßig voll ausschöpfe, könne festgestellt werden, dass Besuche offensichtlich regelmäßig im Rahmen des erweiterten Kontingents für Angehörige in Anspruch genommen würden.

Die Durchführung von Langzeitbesuchen sei aufgrund der räumlichen Gegebenheiten in der Justizvollzugsanstalt ebenso wie das Aufstellen von Containern für diesen Zweck nicht realisierbar. Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass es auch auf Langzeitbesuche keinen Rechtsanspruch gibt. § 42 Absatz 4 Strafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein regelt, dass die Anstaltsleitung mehrstündige, unüberwachte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen kann, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzenden Kontakte der Gefangenen förderlich erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind. Voraussetzung dafür sind entsprechende räumliche Gegebenheiten. Jedoch ist nicht außer Acht zu lassen, dass § 3 Strafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein regelt, dass der Vollzug von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hinwirkt. Die Chancen für die Fortdauer einer Partnerschaft können durch Langzeitbesuche erhöht werden und so die Wiedereingliederung des Gefangenen positiv beeinflussen. Aus diesem Grund bittet der Petitionsausschuss das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz, ihn im Nachgang zum vorliegenden Verfahren darüber zu informieren, in welchen Vollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein Langzeitbesuche möglich sind und wie sie jeweils organisiert werden. Darüber hinaus wird der Ausschuss auch dieses Thema in dem genannten Selbstbefassungsverfahren aufgreifen.

Die Justizvollzugsanstalt widerspricht dem Vortrag des Petenten, dass der Nichtrauchererschutz nicht eingehalten werde. Gefangene dürften nur auf ihrem Haftraum bei geschlossener oder herangezogener Tür rauchen. Die Haftraumfenster würden sich öffnen lassen. Die zu den Außenseiten der Anstalt und dem Freistundenhof gelegenen Fenster in den Fluren seien gegen unbefugtes Öffnen gesichert. Dies sei erforderlich, um das Einbringen verbotener Gegenstände und Fluchtversuche wirksam zu verhindern. In der Vergangenheit sei es wiederkehrend zu Manipulationsversuchen gekommen, sodass eine Sicherung durch dauerhaften Verschluss erforderlich geworden sei. Die Frischluftzufuhr sei aber ausreichend und erfolge über die zu den Innenhöfen gelegenen Fenster und eine Belüftungsanlage. Diese sei in 2019 auf allen Vollzugsabteilungen einer Überprüfung unterzogen worden. Auf dem Freistundenhof sei das Rauchen erlaubt. Die Fläche sei ausreichend groß, um den Nichtrauchererschutz jederzeit zu gewährleisten. Sollten sich einzelne Gefangene nicht an das Rauch-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

verbot in den Fluren halten, stehe es dem Petenten frei, sich direkt an diese oder an die Abteilungsbediensteten zu wenden, um Abhilfe zu schaffen.

Zur Telefonsituation führt die Justizvollzugsanstalt aus, dass seit dem 20. März 2020 die sogenannte Haftraumtelefonie in Betrieb sei. Auf jedem Haftraum seien Telefone installiert, die die Gefangenen während der Einschlusszeiten nutzen könnten. Somit könnten Angehörige auch während der Abendstunden erreicht werden. Dem diesbezüglichen Anliegen des Petenten ist damit abgeholfen. Hinsichtlich der vom Petenten als zu hoch monierten Telefonkosten weist der Ausschuss darauf hin, dass er sich mit diesem Thema bereits im Rahmen des genannten Selbstbefassungsverfahrens befasst.

Zum Begehren des Petenten nach einer Heraufsetzung der Einkaufshöchstgrenze legt die Haftanstalt dar, dass es keine gesetzliche Regelung zu einem angemessenen monatlichen Hausgeld gebe. Die Bemessung des Betrages für den Einkauf richte sich nach den Umständen des Einzelfalls. Könnten hinreichende Feststellungen - beispielsweise zu besonderen persönlichen Bedürfnissen wie Krankheit oder zur Höhe des noch anzusparenden Überbrückungsgeldes - nicht getroffen werden, setze die Vollzugsanstalt einen monatlichen Betrag von 82,56 € fest. Die getroffene Regelung sei bereits gerichtlich überprüft worden. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass das Hausgeld auch zur Abwehr von subkulturellen Verstrickungen begrenzt wird. Es soll unter anderem verhindert werden, dass Gefangene, denen höhere Einkaufsbeträge zur Verfügung stehen, unter Druck gesetzt werden, für Mitgefangene einzukaufen. Der Petent hat kein Argument vorgebracht, das eine Überschreitung der regelmäßigen Einkaufshöchstgrenze aus individuellen Gründen für ihn rechtfertigen könnte. Zu den vom Petenten angeführten Belangen eines anderen Gefangenen konstatiert der Petitionsausschuss, dass er dem Petenten über die diesbezüglichen Ausführungen der Strafvollzugsanstalt aus datenschutzrechtlichen Gründen ohne das Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht des Betroffenen keine Auskunft erteilen kann. Anhaltspunkte für Beanstandungen haben sich auch in diesem Fall nicht ergeben.

Bezüglich der Forderung des Petenten nach einem Hauskatalog, der bestimmten Verstößen festgelegte Sanktionen zuweisen soll, informiert die Vollzugsanstalt, dass das Landesstrafvollzugsgesetz einen Katalog an Disziplinarmaßnahmen enthält. Der Gesetzgeber habe bewusst auf eine feste Zuordnung von Maßnahmen zu den Verstößen verzichtet, um dem Einzelfall Rechnung tragen zu können. Hierbei müsse der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Anwendung finden. Insbesondere dem Konsum von Betäubungsmitteln und den damit verbundenen subkulturellen Abhängigkeitsverhältnissen unter den Gefangenen müsse entschlossen und auch durch die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen entgegengetreten werden. Der Ausschuss stimmt dem zu. Er hält eine feste Zuordnung ebenfalls für nicht zielführend. Es steht jedem Gefangenen frei, Disziplinarmaß-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nahmen gerichtlich überprüfen zu lassen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass Einschränkungen des Aufschlusses auf den Stationen als belastend wahrgenommen werden. Er hat sich bereits in anderen Petitionsverfahren mit dieser Thematik beschäftigt. Es ist festzuhalten, dass es regelmäßige, organisationsbedingte Einschränkungen geben muss. Darüber hinaus kann es bei kurzfristigen Sicherungsaufgaben oder unvorhersehbaren Personalausfällen dazu kommen, dass Aufschluss nicht gewährt werden kann. In letzteren Fällen wird versucht, anhand eines Prüfungsschemas Bedienstete aus anderen Abteilungen zum Einsatz zu bringen, um trotzdem Aufschluss zu ermöglichen. Personelle Ausfälle im Bereich der medizinischen Abteilung können nachvollziehbar nicht vollständig durch kurzfristige Personalumsetzung kompensiert werden.

Die Situation in diesem Jahr stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Einerseits muss angesichts des Corona-Infektionsgeschehens die Gesundheit aller so weit wie möglich geschützt werden; andererseits führt dies zu einer belastenden Reduzierung der für eine Resozialisierung notwendigen Sozialkontakte. Der Ausschuss stimmt der Interessenvertretung der Gefangenen zu, dass diese Problematik durch Personalmangel noch verstärkt wird. Der Ausschuss verweist diesbezüglich darauf, dass in den Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein eine Personalbedarfsanalyse durchgeführt worden ist, bei der ein Mehrbedarf an Personal für die Vollzugsanstalten ermittelt wurde. Über die darauf basierende langfristige Personalstrategie wird dem Landtag voraussichtlich im Rahmen der Plenartagung im Oktober 2020 vonseiten des Justizministeriums Bericht erstattet. Mit dem Ergebnis wird sich der Ausschuss im genannten Selbstbefassungsverfahren beschäftigen.

Der Petitionsausschuss beschließt, den vorliegenden Beschluss der Interessenvertretung der Gefangenen in anonymisierter Form zu übermitteln.

- 2 **L2120-19/1408**
Steinburg
Staatsanwaltschaft, Auskünfte
über Ermittlungen

Der Petent beschwert sich über die Durchführung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens. Insbesondere moniert er, dass zahlreiche Schreiben an die Staatsanwaltschaft nicht beantwortet worden seien und fälschlicherweise das zuständige Finanzamt darüber informiert worden sei, dass er rechtskräftig verurteilt wurde. Sein Strafverfahren sei jedoch endgültig eingestellt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und beraten. Hierbei wurden die von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte gewürdigt.

Das Justizministerium hat eine Stellungnahme des zuständigen Leitenden Oberstaatsanwalts eingeholt und berichtet wie folgt: Gegen den Petenten sei von Amts wegen durch das Finanzamt ein Steuerstrafverfahren

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

eingeleitet und diesem bekanntgegeben worden. Das Verfahren sei im Juli 2019 durch die Staatsanwaltschaft übernommen worden. Diese habe vor dem Amtsgericht wegen des Tatvorwurfs der Steuerhinterziehung und Urkundenfälschung Anklage gegen den Petenten erhoben. Das zuständige Amtsgericht habe mit Beschluss vom 16. Oktober 2019 die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. Im Rahmen der im November 2019 durchgeführten Hauptverhandlung sei das Verfahren mit Zustimmung des Petenten und der Staatsanwaltschaft gemäß § 153 a Absatz 2 StPO vorläufig eingestellt worden. Hierbei sei dem Petenten zur Auflage gemacht worden, eine Zahlung in Höhe von 1.200 € an einen gemeinnützigen Verein zu zahlen. Am 18. November 2019 sei die Mitteilung der vorläufigen Einstellung des Verfahrens an das Finanzamt für Zentrale Prüfdienste erfolgt. Nach der vollständigen Erfüllung der Zahlungsaufgabe sei das Verfahren mit Beschluss des zuständigen Amtsgerichts im März 2020 endgültig eingestellt worden. Zu dem Vorwurf, die Staatsanwaltschaft habe die verschiedenen Schreiben des Petenten nicht beantwortet, führt der Leitende Oberstaatsanwalt aus, dass das Schreiben des Petenten vom 10. Februar 2020 mit Schreiben vom 13. März 2020 beantwortet worden sei. Danach sei das Finanzamt für Zentrale Prüfdienste noch einmal um Klarstellung gegenüber dem Petenten gebeten worden. Auf die weiteren sich inhaltlich wiederholenden Schreiben des Petenten sei keine Veranlassung einer weiteren Beantwortung gesehen worden.

Das Justizministerium sieht aufgrund dieser Stellungnahme keine Anhaltspunkte für ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten. Dem Petenten sei mit Schreiben vom 13. März 2020 bestätigt worden, dass das gegen ihn geführte Verfahren gemäß § 153 a Absatz 2 Strafprozessordnung vorläufig eingestellt worden sei. Die der Anklage zugrundeliegenden Vorwürfe seien dem Petenten mit Zustellung der Anklageschrift und auch in der später durchgeführten Hauptverhandlung zur Kenntnis gegeben worden. Das zuständige Finanzamt sei bereits im November 2019 über die Einstellung des Verfahrens informiert und auch noch einmal im März 2020 um Klarstellung der Rechtslage gegenüber dem Petenten gebeten worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages stimmt mit dem Justizministerium dahingehend überein, dass sich die gegen Angeschuldigte erhobenen Vorwürfe aus der Anklageschrift ebenso wie aus der nach Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgten Hauptverhandlung ergeben. Die Anklageschrift muss dabei die Voraussetzungen des § 200 Strafprozessordnung erfüllen. Eine Notwendigkeit, dass die Staatsanwaltschaft ihre in der Strafprozessordnung niedergelegten Verfahrensmaßnahmen nach Abschluss eines Strafverfahrens erörtert, wird nicht gesehen. Spätestens in der Hauptverhandlung bestand für den anwaltlich vertretenen Petenten die Möglichkeit, sich im Einzelnen über die Hintergründe des Tatvorwurfs zu informieren.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-19/1434 Plön Informationsfreiheit, Veröffentlichung Geschäftsverteilungspläne Gerichte	<p>Bedauerlich ist indes, dass das Finanzamt, offenbar aufgrund einer Fehlinformation, von einer rechtskräftigen Verurteilung des Petenten ausgegangen ist. Aufgrund der zweimaligen zutreffenden Information des Finanzamts für Zentrale Prüfdienste durch die Staatsanwaltschaft kann diese Fehlinformation jedoch nicht der Sphäre der Staatsanwaltschaft zugeordnet werden. Der Ausschuss betont, dass die verständliche und transparente Kommunikation von Behörden und staatlichen Stellen einen wesentlichen Beitrag leistet, behördliche Entscheidungen für Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar zu machen. Eine frühzeitigere und umfassendere Beantwortung der Anfrage des Petenten durch die Staatsanwaltschaft wäre daher wünschenswert gewesen.</p> <p>Der Petent fordert, dass die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte des Landes Schleswig-Holstein auf dem Landesportal online zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von dem Petenten vorgetragenen Anliegens und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Das Justizministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Veröffentlichung von Geschäftsverteilungsplänen im Internet nach § 21e Absatz 9 Gerichtsverfassungsgesetz nicht zwingend vorgesehen sei. Die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte seien in der zuständigen Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme auszulegen. Einer Veröffentlichung bedürfe es ausdrücklich nicht. Nach Auffassung des Ministeriums bestehe auch nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) keine Verpflichtung zur Veröffentlichung richterlicher Geschäftsverteilungspläne. Das Präsidium handele als Organ der Rechtspflege, sodass es sich bei den Gerichten nicht um informationspflichtige Stellen gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein handele.</p> <p>Obwohl die derzeitige Praxis der Gerichte den bundesgesetzlichen und landesrechtlichen Bestimmungen entspreche, beabsichtige das Justizministerium, die Vorgehensweise für die Zukunft zu überprüfen. Hierzu sei die Durchführung einer Länderumfrage beabsichtigt, um einen Überblick über die bundesweit geübte Praxis zu erhalten. Zudem sei eine eingehende Prüfung der datenschutzrechtlichen Fragen erforderlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine Anregung und begrüßt, dass das Justizministerium die bisherige Praxis überprüfen wird. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass für die Veröffentlichung von Geschäftsverteilungsplänen im Internet eine Lösung gefunden wird, die sowohl den datenschutz-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

rechtlichen Anforderungen als auch den sich wandelnden Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger im digitalen Zeitalter entspricht.

- 4 **L2123-19/1437**
Hamburg
Strafvollzug, Bedingungen der
Sicherungsverwahrung

Der Petent befindet sich zurzeit auf der Grundlage des „Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und Therapieunterbringung“ in Sicherheitsverwahrung in einer Justizvollzugsanstalt. Er kritisiert die dortigen Haftbedingungen und richtet in seiner Petition diverse Fragen an den Ausschuss. Unter anderem möchte er wissen, welche Kosten durch den vom Land Schleswig-Holstein für einen Sicherungsverwahrten an Hamburg gezahlten Betrag beglichen werden sollten und welche Kosten er selbst übernehmen müsse.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten.

Der Ausschuss stellt fest, dass sich der Petent in vielen Punkten seiner Eingabe gegen Regelungen der in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Justizvollzugsanstalt wendet. Er ist darüber informiert worden, dass das Ministerium dem Petenten bereits mitgeteilt habe, dass seine Petition an die Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zur Bearbeitung weitergeleitet worden sei, soweit die Zuständigkeit für seine Fragen und Beschwerden dort liege.

Das Justizministerium verweist bezüglich der Frage der Kostenregelung darauf, dass Einzelheiten und darüberhinausgehende Erläuterungen der Verwaltungsvereinbarung zum „Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und Therapieunterbringung“ zu entnehmen seien. Diese sei ebenso wie der Staatsvertrag in der Abteilung für Sicherungsverwahrung der betreffenden Justizvollzugsanstalt unter der Überschrift „Informationen aus Schleswig-Holstein“ in einem Schaukasten für die dort Untergebrachten jederzeit einsehbar.

Das Justizministerium führt aus, dass das Land Schleswig-Holstein der Freien und Hansestadt Hamburg für die gesamte Unterbringung von Sicherungsverwahrten Kosten erstatte. Diese würden auch Freizeitangebote und die Gestaltung des Gartens umfassen. Es stehe den Untergebrachten frei, Vorschläge zur Freizeitgestaltung einzubringen oder für die Gartenarbeit benötigte Utensilien zu beantragen. Die Anschaffung werde dann im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten geprüft.

Sicherungsverwahrte müssten nicht immer die Eintrittskosten für die Bediensteten übernehmen, die sie bei Ausgängen begleiten. Die Vollzugsanstalt übernehme

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bei Lockerungen entstehende Aufwendungen, die zur Durchführung einer förderungswürdigen Behandlungsmaßnahme notwendig seien. Darüberhinausgehende Kosten seien grundsätzlich von den Sicherungsverwahrten zu tragen. In der Praxis würden Eintrittsgelder in einem angemessenen Umfang von der Anstalt übernommen. Dabei sei in jedem Einzelfall zu prüfen, welcher Zweck mit der Lockerung erreicht werden solle und wie häufig die Kostenerstattung bei Lockerungen in Verbindung mit erhöhten Eintrittsgeldern stattfinden könne.

Hinsichtlich der Kritik des Petenten an dem zu entrichtenden Kostenbeitrag für durch Bedienstete erstellte Kopien und Ausdrucke weist das Justizministerium auf die „Nutzungsbedingungen für den Computerraum mit Internetnutzung in der Abteilung für Sicherungsverwahrte“ hin. Diese würden eine Kostenaufstellung enthalten, die sich nach dem Hamburger Gebührengesetz richte. Der Petent habe die Nutzungsbedingungen unterschrieben.

Zur Beschwerde des Petenten bezüglich des Einkaufs führt das Ministerium aus, dass der zur Verfügung stehende Betrag ausschließlich für den Erwerb von Lebensmitteln und Produkten gedacht sei, die unmittelbar der Verpflegung dienen. Hieraus ergebe sich kein Anspruch auf den Erwerb beispielsweise von Haushaltsgegenständen oder Elektrogeräten. Diese könnten je nach Zulassungsfähigkeit und vorheriger Genehmigung unter anderem im Rahmen von Begleitausgängen erworben werden. Auch gebe es mit Blick auf den Verbrauch in einem angemessenen Zeitraum und der dabei zu beachtenden Hygiene keinen Anspruch auf den Einkauf von mehr als 5 Kilogramm Frischfleisch oder über 15 Litern Getränken. In der „Vereinbarung über die Genehmigung der Selbstverpflegung für Sicherungsverwahrung“ werde darauf hingewiesen, dass dem Pfandwertsystem unterliegende Artikel aufgrund des organisatorischen Aufwands in der Regel vom Einkauf ausgeschlossen seien. Bei Ausnahmen gebe es keine Verpflichtung der Lieferfirma zur Rücknahme von Pfandgut. Darüber hinaus seien Glasflaschen verboten, da diese zur Herstellung von Waffen verwendet werden und damit eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung darstellen könnten. Gleiches gelte für die in einem Wasserteufel verwendeten Gaskartuschen.

Das Justizministerium teilt mit, dass sich die Justizvollzugsanstalt in keinem Vertragsverhältnis mit der Lieferfirma befinde. Jedoch sei eine Reduzierung der Liefergebühren um 2 € pro Lieferung und Person erreicht worden. Es sei zu beachten, dass die Erhebung einer Liefergebühr schon daher gerechtfertigt sei, dass jede Bestellung einzeln verpackt werden müsse. Aufgrund noch höherer Gebühren beziehungsweise eines zu hohen Mindestbestellwertes seien Alternativen zum aktuellen Lieferanten verworfen worden. Sammelbestellungen seien wegen des Aufwandes, der durch die individuelle Zuordnung und Abrechnung entstehen würde, aus personellen und organisatorischen Gründen nicht leistbar. Es stehe jedem Sicherungsverwahrten frei, das

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Lieferangebot nicht anzunehmen. Der Einkauf sowie die Rückgabe von Pfandgut könnten beispielsweise im Rahmen des wöchentlichen Einkaufs oder bei Ausführungen erfolgen.

Bezüglich der Kritik des Petenten an der seiner Ansicht nach zu sehr eingeschränkten Internetnutzbarkeit trägt das Ministerium vor, dass es diesbezügliche Nutzungsbedingungen gebe, die vor der ersten Anwendung gegen Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen seien. Das entsprechende Einverständnis müsse erklärt werden. In den Bedingungen sei vermerkt, dass Mailverkehr, der Zugang zu sozialen Netzwerken und Foren sowie die Einrichtung von Accounts auf einzelnen Seiten nicht zugelassen sei. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Zugriff auf Internetseiten aus Gründen der Sicherheit, zum Schutz vor strafrechtlich relevanten Inhalten und unter Berücksichtigung bereits missbräuchlicher Nutzung durch Sicherungsverwahrte eher restriktiv gehandhabt wird. Das Ministerium hat den Ausschuss darüber informiert, dass das Aufrufen bestimmter Webseiten bei der örtlichen Systemadministration beantragt werden könne. Nach erfolgter Prüfung könne die Freischaltung erfolgen.

Hinsichtlich der vom Petenten monierten unterschiedlichen Vorgehensweise bei dem Umfang der zugelassenen Rufnummernwahl in der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise in der sozialtherapeutischen Abteilung der Anstalt, in der der Petent ursprünglich untergebracht war, unterstreicht das Justizministerium, dass die Regeln, die in einer Justizvollzugsanstalt gelten, nicht auf eine andere übertragbar seien, insbesondere wenn ein anderes Bundesland betroffen sei. Darüber hinaus ist der Ausschuss darüber informiert worden, dass dem Petenten in der genannten sozialtherapeutischen Abteilung Rufnummern aufgrund missbräuchlicher Verwendung gesperrt werden mussten. In der betreffenden Justizvollzugsanstalt sei die Anzahl der freischaltbaren Rufnummer nicht wie vom Petenten vorgetragen begrenzt. Die Freischaltung erfolge innerhalb weniger Tage. Allerdings könnten beantragte Rufnummern nicht freigeschaltet werden, wenn konkrete Hinweise vorliegen würden, dass der Telefonkontakt zur Begehung von Straftaten missbraucht werden soll. Dass auch eine aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen bei den Besuchen und den Vollzugslockerungen erlaubte Handynutzung entsprechenden Sicherheitseinschränkungen unterliegt, ist nach Ansicht des Ausschusses selbstverständlich. Dass der Petent nur über eine begrenzte Anzahl an Rufnummern verfüge und mit dem erworbenen Handy keine SMS-Nachrichten versenden könne, sei auf den Anbieter zurückzuführen. Für derartige Probleme sei in der Justizvollzugsanstalt eine tägliche „Handysprechstunde“ eingerichtet worden. Hier könne auch ein möglicher Anbieterwechsel besprochen werden.

Durch die vorherige Überprüfung der Rufnummern solle auch die Kontaktaufnahme zu schutzbedürftigen Personen verhindert werden. Beim Petenten werde kein Grund gesehen, von dieser präventiven Maßnahme

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

abzusehen. Dies erscheint dem Petitionsausschuss nachvollziehbar. Er ist davon in Kenntnis gesetzt worden, dass der Petent in der Vergangenheit trotz deren Ablehnung Kontakt zu Frauen aufgenommen habe. Diese hätten sich an die Justizvollzugsanstalt wenden müssen, um weitere Kontaktaufnahmen zu unterbinden. Dieser Umstand stellt nach Aussage des Ministeriums im Falle des Petenten eine besondere Deliktrelevanz dar.

Zu der vom Petenten vorgetragene Beschwerde, es werde ihm verwehrt, beliebig viele Mehrfachsteckdosen in seinem Haftraum einzusetzen, verdeutlicht das Ministerium, dass die Beschränkung notwendig sei, um einer Überforderung des Leitungsnetzes vorzubeugen und einen gefahrlosen Betrieb zu ermöglichen. Im Vergleich zu Strafgefangenen sei der Haftraum von Sicherungsverwahrten doppelt so groß und erlaube es, insgesamt vierzehn Elektrogeräte in Betrieb zu nehmen. Der Einsatz von Tischlampen, deren Standfüße recht massiv seien und die deshalb missbräuchlich als Versteck oder als Schlagwaffe eingesetzt werden könnten, sei nicht erlaubt. Alternativ seien Klemmlampen zugelassen. Eine Überprüfung anzuschaffender Gegenstände sei notwendig. Es müsse ausgeschlossen werden, dass sie die Sicherheit, in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung, insbesondere die Übersichtlichkeit des Zimmers, oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden.

Der unkonkrete Vorwurf des Petenten, die Beauftragte für die Sicherungsverwahrten aus Schleswig-Holstein informiere die zuständigen Behörden nicht wahrheitsgemäß über die Zustände in der Vollzugsanstalt, ist keiner Überprüfung zugänglich und kann anhand der dem Ausschuss vorliegenden Informationen nicht bestätigt werden.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass ein regelmäßiger Informationsaustausch stattfindet. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die zuständigen Vollzugsleitungen und Vollzugsabteilungsleitungen sowie die Beauftragte für die Sicherungsverwahrten aus Schleswig-Holstein mindestens einmal im Quartal in einer gemeinsamen Besprechung austauschen würden. Dabei werde in unregelmäßigen Abständen auch die Abteilung für Sicherungsverwahrung aufgesucht. Die genannte Beauftragte sei überwiegend in der betreffenden Justizvollzugsanstalt tätig und stehe in mindestens wöchentlichem Kontakt mit der dortigen Vollzugsleitung, um diese über relevante Angelegenheiten und Ereignisse zu informieren. Darüber hinaus würden regelmäßig Treffen zwischen Vertretern der jeweiligen Aufsichtsbehörde zwecks Austausch über die Unterbringung schleswig-holsteinischer Sicherungsverwahrten in der Vollzugsanstalt stattfinden.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Prüfung keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-19/1493 Berlin Strafvollzug, Entschädigung bei zu Unrecht Inhaftierten	<p>Der Petent regt eine Gesetzesinitiative über den Bundesrat an. Zu Unrecht inhaftierte Personen müssten eine angemessene Entschädigungspauschale erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten.</p> <p>Das Justizministerium informiert in seiner Stellungnahme, dass der Gesetzentwurf des Bundesrates vom 5. Februar 2020 (Drucksache 19/17035) eine Erhöhung des pauschalen Entschädigungsbetrages für einen immateriellen Schaden nach § 7 Absatz 3 Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen von 25 € auf 75 € je Hafttag vorsehe.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass damit dem Begehren des Petenten bereits Rechnung getragen wird.</p>
6	L2123-19/1502 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Gnadengesuch	<p>Die Petentin wendet sich gegen die negative Bescheidung ihres Gnadengesuchs durch das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz. Das Ministerium habe nur nach Aktenlage entschieden. Ihr Ehemann habe einen Pflegegrad III und könne aufgrund seines Gesundheitszustandes nur von ihr zuhause versorgt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss ist darüber informiert worden, dass die Petentin nach einer Verurteilung im Jahr 2015 noch während des Bewährungszeitraums erneut straffällig geworden sei, weshalb sie im Januar 2019 zu einer Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden sei. Alle eingelegten Rechtsmittel seien erfolglos geblieben, daher sei die Petentin im Januar 2020 zum Strafantritt geladen worden.</p> <p>Auf Antrag ihres anwaltlichen Vertreters sei ihr Anfang April 2020 vorübergehender Strafaufschub gemäß § 456 Absatz 1 Strafprozessordnung gewährt worden. Dieser Paragraph bestimmt, dass auf Antrag des Verurteilten die Vollstreckung aufgeschoben werden kann, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen. Die gesetzlich vorgesehene Dauer des Strafaufschubs sei aufgrund einer wegen der Corona-Pandemie erfolgten Anordnung einmalig um einen Monat verlängert worden. Eine weitere Verlängerung sei wegen der gesetzlich geregelten zeitlichen Höchstgrenze ausgeschlossen gewesen. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass nach § 456 Absatz 2 Strafprozessordnung der Strafaufschub den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen darf.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein erneuter Antrag auf Strafaussetzung nach § 456 Absatz 1 Strafprozessordnung im Juni 2020 mit Hinweis auf die bereits vollumfänglich ausgeschöpften gesetzlichen Möglichkeiten abgelehnt worden sei. Daraufhin habe die Petentin über ihren Anwalt Anfang Juli 2020 ein Gnadengesuch eingereicht. Hierin sei darüber informiert worden, dass es seit Beginn der Coronapandemie nicht möglich gewesen sei, einen Pflegeplatz für den aufgrund seiner gesundheitlichen Situation schwer pflegebedürftigen Ehemann zu erhalten. Die Folge des Haftantritts sei, dass er unversorgt in der ehelichen Wohnung zurückbleibe. Keine örtliche Stelle sei in der Lage gewesen, Vorschläge zu machen, wie die Versorgung des Ehemannes erfolgen könne. Darüber hinaus sei beantragt worden, bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch die Vollstreckung des Urteils vom Januar 2019 auszusetzen. Im August 2020 sei das Gnadengesuch abgelehnt worden.

Das Justizministerium legt dar, dass im Rahmen der gebotenen Prüfung aller relevanter Umstände auch alle von der Petentin vorgetragene Aspekte zur Kenntnis genommen und gewürdigt worden seien, insbesondere in Bezug auf die Erkrankung des Ehemannes und die damit verbundenen Umstände. Neben den der Gnadensache zugrundeliegenden Akten und Urteile sei auch die letzte Stellungnahme des Bewährungshelfers in die Bewertung mit einbezogen worden. Weiterhin seien der Strafrichter des Amtsgerichts in den beiden betroffenen Strafverfahren und die zuständige Staatsanwaltschaft zu dem Gnadengesuch schriftlich angehört worden. Im Ergebnis sei das Gesuch abzulehnen gewesen. Der Petentin sei im Ablehnungsschreiben mitgeteilt worden, dass alle bekannten für und gegen einen Gnadenbeweis sprechenden Umstände berücksichtigt und sorgfältig gegeneinander abgewogen worden seien und dass die Prüfung des Gesuchs willkürfrei erfolgt sei.

Das Ministerium betont, dass ablehnende Entscheidungen im Gnadenverfahren nicht gerichtlich überprüfbar sind. Im Rahmen der Petition seien keine neuen Tatsachen vorgetragen worden, die eine abweichende Entscheidung über das Gnadengesuch rechtfertigen würden.

Der Petitionsausschuss bedauert die belastende Situation, die durch die Inhaftierung der Petentin für den Ehemann entstanden ist. Er stellt jedoch fest, dass das Justizministerium das Gnadengesuch der Petentin umfassend geprüft hat. Alle gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Strafaussetzung sind ihr im Vorwege gewährt worden. Sie hatte mehr als ein halbes Jahr Zeit, sich um die Versorgung ihres Mannes zu bemühen. Die Aussage, es habe keine Einrichtung für ihren Ehemann gefunden werden können, ist für den Ausschuss nicht nachvollziehbar. Die Petentin hat weder dem Justizministerium noch dem Ausschuss Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, welche Bemühungen sie unternommen hat und welche Einrichtungen sie vergeblich kontaktiert hat. In Schleswig-Holstein sind im Bereich

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der stationären Pflegeplätze ausreichend Kapazitäten vorhanden, wenn auch nicht immer in unmittelbarer Nähe zum Wohnort der Betroffenen.

Die Petentin hat angegeben, dass ihr Ehemann derzeit von ihrem Sohn versorgt werde. Aus der Petition geht hervor, dass der Ehemann bereits den Pflegegrad III zugesprochen bekommen hat. Damit stehen pflegenden Angehörigen neben Hilfsmitteln beispielsweise ein monatliches Pflegegeld, ein Entlastungsbeitrag, aber auch durch Pflegedienste ausgeübte Pflegesachleistungen zu. Bei Inanspruchnahme von Pflegegeld kann ein Zuschuss für teilstationäre Sachleistungen (Tages- oder Nachtpflege) geltend gemacht werden.

Bezüglich der Aussage der Petentin, dass keine örtliche Stelle in der Lage gewesen sei, Vorschläge zu machen, wie die Versorgung ihres Ehemannes erfolgen könnte, weist der Ausschuss darauf hin, dass die Petentin und ihre Familie sich zwecks Unterstützung an den Pflegestützpunkt des zuständigen Kreises wenden können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zu wenden (Telefon: 0431 988-1240, Postanschrift: Postfach 7121, 24171 Kiel) und sich dort beraten zu lassen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | <p>L2119-19/784
Ostholstein
Bildungswesen, Finden einer geeigneten Schule</p> | <p>Die Petenten begehren, dass ihr Kind in einer Regelschule beschult wird. Sie bemängeln, dass die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Zuweisung zu einem Förderzentrum nur nach Aktenlage erfolgt sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass Schülerinnen und Schüler dann sonderpädagogischen Förderbedarf hätten, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung, Entwicklung oder chronischen Krankheit nur mit besonderer Hilfe am Unterricht an einer Grundschule, einer weiterführenden Schule oder einer berufsbildenden Schule teilnehmen könnten und sonstige Förderung nicht ausreichend sei. Ihre sonderpädagogische Förderung erfolge dann nach Art ihrer Beeinträchtigung in einem oder mehreren Förderschwerpunkten gemäß § 45 Absatz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.</p> <p>Eine entsprechende Beeinträchtigung sei bei dem Sohn der Petenten vermutet und durch ein Gutachten bestätigt worden. Nach dem Scheitern der Beschulung an der Grundschule sei das Kind durch Bescheid des zuständigen Schulamtes einem Förderzentrum zugewiesen worden. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses bereits im Jahr 2018 durch das Verwaltungsgericht angeordnet worden sei. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes würden die Eltern keinen Anspruch auf Aufhebung des Förderbedarfs und der Zuweisung an das Förderzentrum haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass in dem Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, gerichtlich entschieden worden ist. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Ferner stellt der Ausschuss fest, dass die Kritik der Petenten, es sei lediglich nach der Aktenlage entschieden worden, nicht zutrifft. Er entnimmt den vorliegenden Unterlagen, dass die Behörden im Rahmen ihrer Mög-</p> |
|---|--|---|

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-19/1302 Stormarn Bildungswesen, Stelle als Erzieherin am Förderzentrum	<p>lichkeiten versucht haben, die Familie zu unterstützen. Gesprächs- und Beratungsangebote seien in verschiedenen Kontexten durch die Schule, die Schulbehörde oder das Jugendamt erfolgt, in der Vergangenheit aber von den Petenten meist nicht in Anspruch genommen worden.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Petenten die verschiedenen behördlichen Maßnahmen in erster Linie als Eingriff begreifen und den Eindruck haben, dass ihre Wünsche nicht respektiert werden. Er ist jedoch im Rahmen seiner Prüfung zu der Ansicht gelangt, dass alle beteiligten Behörden bemüht sind, dem Kind der Petenten die bestmögliche Förderung zuteilwerden zu lassen. An der zugewiesenen Schule werden umfangreiche Unterstützungsangebote für die Förderungsschwerpunkte des Kindes vorgehalten. Der Ausschuss appelliert an die Petenten, die entsprechenden Leistungen zum Wohle ihres Kindes zu nutzen.</p> <p>Die Petentin möchte erreichen, dass sie ihre Arbeit an einem Förderzentrum fortsetzen kann. Die Schulleitung habe diesbezüglich einen ausführlich begründeten Antrag auf „Geld statt Stellen“ gestellt. Der Antrag sei jedoch abgelehnt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium bestätigt, dass die Schule, an der die Petentin tätig war, am 23. April 2020 einen Antrag auf „Geld statt Stellen“ über die untere Schulaufsicht an das Ministerium ab dem Schuljahr 2020/2021 gestellt habe. Es sei beantragt worden, eine Lehrplanstelle in Haushaltsmittel umzuwandeln, um eine Erzieherin mit 32 Wochenstunden möglichst dauerhaft anstellen zu können. Diesem Antrag habe nicht stattgegeben werden können.</p> <p>Zum rechtlichen Hintergrund führt das Ministerium aus, dass der Erlass über Personalmaßnahmen im Rahmen von „Geld statt Stellen“ festlege, dass die Schulleitungen beantragen könnten, bis zu 10 Prozent der durch den Planstellenerlass zugewiesenen Stellen oder Stellenanteile in Haushaltsmittel umzuwandeln. Die einzelne Stellenumwandlung setze voraus, dass die Stelle oder der Stellenteil temporär unbesetzt sein. Grund hierfür könne beispielsweise eine Beurlaubung oder Elternzeit sein. Die genannte Schulleitung habe jedoch eine möglichst dauerhafte Umwandlung beantragt. Diese sei nicht zulässig.</p> <p>Darüber hinaus gebe es für die Förderzentren Lernen keine Erzieherstellen, die mit dem Planstellenzuweisungsverfahren verteilt würden. Solche Erzieherstellen seien an den betreffenden Förderzentren vorhanden. Dies hänge mit den unterschiedlichen, von den Förderzentren zu bewältigenden Aufgaben zusammen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Ausschuss ist darüber informiert worden, dass die Petentin bis zum Jahresende 2020 über eine befristete Maßnahme im Rahmen von „Geld statt Stellen“ beschäftigt werden kann. Ab dem 1. Januar 2021 werde die Finanzierung zunächst ebenfalls befristet von der Stadt übernommen. Geplant sei aber, nach der Freigabe des Haushaltes der Stadt eine unbefristete Stelle für die Petentin zu schaffen.

Der Petitionsausschuss hält es für wichtig, dass Schülerinnen und Schülern – insbesondere denen mit sonderpädagogischem Förderbedarf – über den reinen Unterricht hinaus Förderung zuteil wird. Daher zeigt er sich erfreut darüber, dass eine Lösung im Sinne der Petentin und der Kinder gefunden werden konnte.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

- 1 **L2126-19/931**
Baden-Württemberg
Bauwesen, Bauvorbescheid für
ein Wohnhaus und Abrissverfü-
gung für einen Bunker

Die Petenten haben ein Grundstück auf einer Insel erworben und bitten den Petitionsausschuss um Unterstützung hinsichtlich der Genehmigung ihres Bauantrages.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Innenministerium hat seinerseits eine Stellungnahme des Kreises Nordfriesland beigezogen. Es führt aus, dass die Bauvoranfrage bezüglich der Umnutzung des Bunkers in ein Garagengebäude abgelehnt worden sei, da sich die Fläche im Außenbereich befinde. Das Bauvorhaben sei nach § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch als ein sonstiges Vorhaben einzustufen, das nicht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspreche und daher nicht genehmigungsfähig sei.

Zur Begründung wird näher erläutert, dass durch den Umbau des Bunkers in ein Garagengebäude die Bebauung in den Außenbereich hinausgeschoben würde. Ein solches Vorgehen hätte eine unorganische Siedlungsstruktur zur Folge. Der Außenbereich solle aber grundsätzlich von allen wesensfremden Bebauungen freigehalten werden. Dieser Rechtsauffassung habe auch das Verwaltungsgericht Schleswig mittels Klageabweisung zugestimmt.

In Bezug auf die erteilte Beseitigungsanordnung führt das Ministerium aus, dass aufgrund eines Hinweises über Bauarbeiten an der Bunkeranlage ein ordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet worden sei. Inhaltlich wird ausgeführt, dass bei für die Wehrmacht errichteten Bunkern, sprich militärischen Anlagen, davon auszugehen sei, dass mit dem Wegfall ihres Zwecks und ihrer militärischen Nutzung durch die Wehrmacht auch die formelle Legalität ende. Von einer fachaufsichtlichen Überprüfung der Beseitigungsanordnung werde aufgrund des ausstehenden Urteils abgesehen. Das Ministerium betont, dass es wegen der eindeutigen Rechtslage in der Beurteilung von ehemals militärischen Anlagen im Außenbereich aus fachaufsichtlicher Einschätzung ferner auch keine Veranlassung dazu sehe, dem Ruhen des noch ausstehenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zuzustimmen.

Insgesamt könne das Innenministerium das bisherige Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde nicht beanstanden. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die aktuelle Situation, die zudem schon über mehrere Jahre andauert, für die Petenten sehr unbefriedigend ist. Nach umfassender Auseinandersetzung mit den vielfältigen Facetten des Sachverhalts sowie der zugrundeliegen-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den Rechtslage hält der Ausschuss die dargestellten Argumente der Petenten für eine Lage des Grundstücks in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil für grundsätzlich plausibel. Allerdings obliegt dem Ausschuss nicht die Kompetenz, eine rechtliche Beurteilung über diesen Sachverhalt vorzunehmen. Diese fällt aufgrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung in die Zuständigkeit der Gerichte. In dieser Petitionsangelegenheit ist über eine Klage bereits abschlägig beschieden worden sowie eine weitere noch anhängig. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen, sie nachzuprüfen oder gar abzuändern. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Im Hinblick auf die Einwirkungsmöglichkeiten auf den Landrat beziehungsweise die Gemeinde verweist der Ausschuss auf die Planungshoheit der Gemeinde, die einen Teilbereich der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausmacht. Es obliegt einzig in der Verantwortung der Gemeinde, lenkungswirksame Entscheidungen im Wege einer Satzung über die städtebaulichen Entwicklungspotentiale von Flächen ihres Gebietes zu treffen.

Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an. Insgesamt sieht er in dieser Angelegenheit keine Möglichkeiten, zugunsten der Petenten auf das Verfahren einzuwirken.

- 2 **L2126-19/1019**
Neumünster
Ausländerangelegenheit,
Rechtsstellung als Spätaussiedler

Die Petentin begehrt für die Petitionsbegünstigte die zeitnahe Ehegattenzusammenführung mit ihrem in Deutschland lebenden Ehemann. Aufgrund des gehobenen Alters und des gesundheitlichen Zustandes der Eheleute könne die gewöhnliche Verfahrensdauer nicht abgewartet werden. Zudem möchte die Petentin die Wiederanerkennung des Ehemannes als Spätaussiedler erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgelegten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung mehrmals geprüft und beraten.

Das Innenministerium verdeutlicht, dass nach derzeitiger Rechtslage ein Familiennachzug der Ehefrau gemäß § 30 Aufenthaltsgesetz zur Anwendung komme, da es sich um einen Familiennachzug zu Ausländern handle. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis seien in § 5 Aufenthaltsgesetz festgelegt. Grundsätzlich gelte ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

mäß § 6 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz, dass das Visum vor der Einreise zu beantragen sei, um die Einreise mit dem entsprechenden Visum durchzuführen. Somit sei auch für den Ehegattennachzug grundsätzlich die vorherige Durchführung eines Visumverfahrens erforderlich.

Die Prüfung einer Ausnahmegenehmigung von der Durchführung des Visumverfahrens vor der Einreise in Deutschland gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz obliege der zuständigen Ausländerbehörde.

Das Ministerium weist grundsätzlich darauf hin, dass das Visumverfahren der Steuerung und Begrenzung der Migrationsströme diene. Dies diene dem Allgemeininteresse. Die Petitionsbegünstigte habe sich diesem Verfahren nicht unterworfen und sei mit einem Visum für einen touristischen Aufenthalt in das Bundesgebiet eingereist. Nach geltender Rechtslage habe die zuständige Ausländerbehörde zutreffend auf die Nachfrage der Petentin geantwortet, dass ein Besuchsaufenthalt der Petitionsbegünstigten mit ihrem Visum maximal 90 Tage betragen dürfe. Das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt wäre bei der Botschaft vom Ausland aus zu beantragen. Sofern durch die Petentin das Ziel des Familiennachzuges ohne Durchführung eines Visumsverfahrens angestrebt werde, verweist das Ministerium darauf, dass grundsätzlich eine Alternative zum beschriebenen Visumverfahren gesetzlich nicht vorgesehen sei.

Die Möglichkeit der Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet für längerfristige Zwecke sei zwar auch nach den Vorgaben von § 39 Aufenthaltsverordnung möglich, allerdings sei keine dieser Konstellationen für die Petitionsbegünstigte zutreffend.

Auch weist das Ministerium darauf hin, dass die Botschaft zwar die Ausländerbehörde in dem durchzuführenden Verfahren beteiligen würde, das Ministerium darauf allerdings keine Einflussmöglichkeiten habe.

Bezüglich der erfolgten Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Spätaussiedler sei gemäß § 28 Bundesvertriebenengesetz das Bundesverwaltungsamt zuständig. Das Ministerium als Landesbehörde könne keine Einschätzung über die Erfolgsaussichten einer erneuten Anerkennung des Ehemannes als Spätaussiedler unter den gegebenen Voraussetzungen abgeben.

Insgesamt sei das Vorgehen der Ausländerbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden, sodass das Ministerium keine Abhilfe in diesem Verfahren leisten könne.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass die Petitionsbegünstigte inzwischen ein gültiges Visum besitzt und einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde gestellt hat. Angesichts der Reisebeschränkungen aufgrund der derzeitigen Pandemie-Situation war es der Petitionsbegünstigten bisher allerdings nicht möglich, in Deutschland einzureisen.

Inwieweit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsszusage in

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2122-19/1295 Berlin Sonn- und Feiertagsrecht, 8. Mai als Feiertag	<p>diesem Einzelfall vorliegen, kann vom Ausschuss nicht abschließend beurteilt werden. Er hat jedoch den Eindruck gewonnen, dass es sich sowohl aus humanitärer Sicht als auch insbesondere aufgrund des hohen Alters der Eheleute und des gesundheitlichen Zustandes des Ehemannes rechtfertigen ließe, erforderlichenfalls eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist es verwehrt, direkten Einfluss auf die anstehende behördliche Entscheidung zu nehmen. Er geht aber davon aus, dass die Ausländerbehörde die Situation ebenfalls als dringlich ansieht und die Angelegenheit im Sinne der Petitionsbegünstigten vorrangig bearbeitet.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, der zuständigen Ausländerbehörde diesen Beschluss zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Der Petent begehrt, dass der 8. Mai als Gedenktag und auch als nationaler Feiertag anerkannt werden soll. Schleswig-Holstein möge sich für einen entsprechenden Gedenktag auf Bundesebene einsetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Sonn- und Feiertage einem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz unterstehen. Nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung bleiben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Indem in Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung der Schutz der Sonn- und Feiertage als gesetzlicher Schutz beschrieben wird, garantiert die Verfassung zunächst die Institution der Sonn- und Feiertage unmittelbar. Der Gesetzgeber darf in seinen Regelungen dabei auch andere Belange als den Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zur Geltung bringen. Die konkrete Ausgestaltung des vom Verfassungsgeber vorgegebenen Sonn- und Feiertagsschutzes fällt, mit Ausnahme des Nationalfeiertages am 3. Oktober, in den Kompetenzbereich der Landesgesetzgeber gemäß Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz. Die Länder haben dabei stets einen unantastbaren Kernbestand an Feiertagen zu wahren. Mit der Auswahl der gesetzlichen Feiertage in § 2 Absatz 1 Gesetz über Sonn- und Feiertage hat der Landesgesetzgeber einen verfassungsrechtlich geschützten Kernbestand an Feiertagen geschaffen.</p> <p>Das Innenministerium betont, dass in Schleswig-Holstein zuletzt mit Gesetz vom 21. März 2018 der Reformationstag am 31. Oktober eines jeden Jahres als weiterer gesetzlicher Feiertag in das Gesetz über Sonn- und Feiertage aufgenommen worden sei. Der Einführung des Reformationstages sei eine breit geführte par-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2122-19/1303 Pinneberg Sonn- und Feiertagsrecht, 8. Mai als Gedenktag	<p>lamentarische und gesellschaftliche Diskussion vorausgegangen, um den für die Entscheidung über die Einführung eines weiteren gesetzlichen Feiertages notwendigen gesamtgesellschaftlichen Konsens zu erzielen. Neben der Entscheidung über die Einführung sei insbesondere die Auswahl des Feiertages eine vielfältig diskutierte Frage sowohl in der parlamentarischen Debatte als auch in der öffentlichen Diskussion gewesen. Weiterhin führt das Innenministerium aus, dass sich am 8. Mai eines jeden Jahres Gesellschaft und Politik an den Jahrestag der Befreiung von der nationalsozialistischen Terrorherrschaft und an das Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa erinnerten. Diese wichtige Erinnerungskultur sei Teil des gesellschaftlichen und politischen Lebens.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag am 19. Juni 2020 beschlossen hat, den Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Abgeordneten des SSW anzunehmen, den 8. Mai in Schleswig-Holstein zum Gedenktag zur Erinnerung an das Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa und der Befreiung vom Nationalsozialismus auszurufen und ihn würdig zu begehen. Die Landesregierung ist gebeten worden, sich für einen entsprechenden Gedenktag auf Bundesebene einzusetzen (Drucksache 19/2172(neu)).</p> <p>Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine Anregung und unterstreicht die Notwendigkeit, durch die Festlegung eines nationalen Gedenktages für die fortdauernde gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mit der Befreiung von der Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus zu sorgen.</p> <p>Der Petent begehrt, dass der 8. Mai als Gedenktag anerkannt werden soll. Schleswig-Holstein möge sich für einen entsprechenden Gedenktag auch auf Bundesebene einsetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 70 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt worden ist, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Sonn- und Feiertage einem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz unterstehen. Nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung bleiben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Indem in Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung der Schutz der Sonn- und Feiertage als gesetzlicher Schutz beschrieben wird, garantiert die Verfassung zunächst die Institution der Sonn- und Feiertage unmittelbar. Der Gesetzgeber darf in seinen Regelungen dabei auch andere</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2122-19/1329 Bayern Polizei, Aussagen der Polizei bei einer Versammlung	<p>Belange als den Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zur Geltung bringen. Die konkrete Ausgestaltung des vom Verfassungsgeber vorgegebenen Sonn- und Feiertagsschutzes fällt, mit Ausnahme des Nationalfeiertages am 3. Oktober, in den Kompetenzbereich der Landesgesetzgeber gemäß Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz. Die Länder haben dabei stets einen unantastbaren Kernbestand an Feiertagen zu wahren. Mit der Auswahl der gesetzlichen Feiertage in § 2 Absatz 1 Gesetz über Sonn- und Feiertage hat der Landesgesetzgeber einen verfassungsrechtlich geschützten Kernbestand an Feiertagen geschaffen.</p> <p>Das Innenministerium betont, dass in Schleswig-Holstein zuletzt mit Gesetz vom 21. März 2018 der Reformationstag am 31. Oktober eines jeden Jahres als weiterer gesetzlicher Feiertag in das Gesetz über Sonn- und Feiertage aufgenommen worden sei. Der Einführung des Reformationstages sei eine breit geführte parlamentarische und gesellschaftliche Diskussion vorausgegangen, um den für die Entscheidung über die Einführung eines weiteren gesetzlichen Feiertages notwendigen gesamtgesellschaftlichen Konsens zu erzielen. Neben der Entscheidung über die Einführung sei insbesondere die Auswahl des Feiertages eine vielfältig diskutierte Frage sowohl in der parlamentarischen Debatte als auch in der öffentlichen Diskussion gewesen.</p> <p>Weiterhin führt das Innenministerium aus, dass sich am 8. Mai eines jeden Jahres Gesellschaft und Politik an den Jahrestag der Befreiung von der nationalsozialistischen Terrorherrschaft und an das Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa erinnerten. Diese wichtige Erinnerungskultur sei Teil des gesellschaftlichen und politischen Lebens.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag am 19. Juni 2020 beschlossen hat, den Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Abgeordneten des SSW anzunehmen, den 8. Mai in Schleswig-Holstein zum Gedenktag zur Erinnerung an das Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa und der Befreiung vom Nationalsozialismus auszurufen und ihn würdig zu begehen. Die Landesregierung ist gebeten worden, sich für einen entsprechenden Gedenktag auf Bundesebene einzusetzen (Drucksache 19/2172(neu)).</p> <p>Der Petitionsausschuss bedankt sich bei der Petentin für ihre Anregung und unterstreicht die Notwendigkeit, durch die Festlegung eines nationalen Gedenktages für die fortdauernde gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mit der Befreiung von der Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus zu sorgen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über eine seiner Ansicht nach widerrechtlich abgehaltene Kundgebung von Rechtspopulisten in Schleswig-Holstein.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2126-19/1342 Berlin Polizei, Sondereinsatzkommandos	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass die vom Petenten benannte Veranstaltung rechtmäßig angemeldet worden sei. In einem darauf erfolgten Kooperationsgespräch mit Vertretern der Polizei und der Versammlungsbehörde sei unter anderem über die genaue Bestimmung des Versammlungsortes, Absperrmaßnahmen, zulässige Lärmemissionen und die Festlegung der Redezeit mit Pausen gesprochen worden. Der Veranstaltungsleiter sei vor der Veranstaltung von der Polizei und der Versammlungsbehörde aufgesucht und auf die mit Bescheid der zuständigen Stadt vorgegebenen Rahmenbedingungen hingewiesen worden. Weitere Absprachen seien nicht erfolgt.</p> <p>Während der Versammlung sei ein Plakat des Veranstaltungsleiters zur strafrechtlichen Bewertung einbehalten worden. Das Innenministerium führt weiterhin aus, dass im Rahmen der Veranstaltung Platzverweise erteilt, Personen in Gewahrsam genommen sowie weitere Strafanzeigen und Einsatzberichte gefertigt worden seien.</p> <p>Insgesamt sieht der Ausschuss auf Grundlage der vorliegenden Stellungnahme des Innenministeriums in der Bewertung des beanstandeten Sachverhaltes keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der zuständigen Behörden. Die zuständige Staatsanwaltschaft ist mit dem Vorgang befasst. Die rechtliche Würdigung und verfahrensmäßige Behandlung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft bleibt daher abzuwarten. Aus diesem Grund vermag der Ausschuss auch die während der Veranstaltung getätigten Äußerungen einzelner Veranstaltungsteilnehmer nicht zu bewerten.</p>
		<p>Der Petent möchte erreichen, das unrechtmäßige Verhalten des Sondereinsatzkommandos der Polizei auch entsprechend der rechtsstaatlichen Mittel geahndet wird. Für ihn sehe es so aus, als würde sich diese Einheit in einem rechtsfreien Raum bewegen und exzessive Gewalt gegen wehrlose Personen und Sachen ausüben dürfen.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der vom Petenten dargelegten Aspekte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Innenministerium erläutert, dass das Spezialkommando der Landespolizei Schleswig-Holstein zur Durchführung polizeilicher Zugriffs- und Schutzmaßnahmen zum Einsatz komme, wenn bei Amtshandlungen eine besondere Gefährlichkeit bestehe. Dies könne bei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2122-19/1393 Bayern Wahlrecht, Elternwahlrecht für Kinder	<p>spielsweise bei bewaffneten oder besonders gewalttätigen Straftätern oder Störern der Fall sein. Für Einsatzmaßnahmen des Spezialkommandos würden die gleichen Rechtsgrundlagen gelten wie für alle übrigen Eingriffe und Amtshandlungen der Polizei. Dies ergebe sich bereits aus Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz. Die Einsatzkräfte seien dazu ausgebildet, nur in dem Maße in die Rechte der Bürger einzugreifen, wie sie vom Bundes- oder Landesgesetzgeber mit gesetzlichen Eingriffsermächtigungen unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes legitimiert seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss spricht sich gegen undifferenzierte und verallgemeinernde Aussagen über das Verhalten von Einsatzkräften aus. Er betont, dass jeder Einsatz einer Einzelfallbetrachtung bedarf und es systemimmanente Revisionen gibt.</p> <p>Der Petent fordert, bei Landtagswahlen den Eltern von nicht wahlberechtigten Kindern ein zusätzliches Stimmrecht einzuräumen.</p> <p>Zur Begründung seines Anliegens trägt er vor, dass bei der derzeit geltenden Regelung Kinder im Alter bis sechzehn Jahren nicht repräsentiert würden. Das Elternwahlrecht solle als höchstpersönliches Wahlrecht neben der eigenen Stimme der Eltern in Vertretung des Kindes ausgeübt werden. Dadurch würden familiäre und demographische Rahmenbedingungen mehr gefördert. Aus Sicht des Petenten sei eine solche Gesetzesänderung verfassungsrechtlich möglich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass das vom Petenten geforderte höchstpersönliche Elternwahlrecht zugunsten eines Kindes bereits mehrfach auf bundes- und landespolitischer Ebene diskutiert worden sei. Nach Einschätzung des Innenministeriums sei ein Wahlrecht, bei dem Eltern die Stimme für ihre Kinder abgeben, verfassungswidrig, lebensfremd und unpraktikabel. Bei der Festlegung eines Wahlmindestalters handele es sich um eine verfassungsrechtlich zulässige Einschränkung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl. Aus wahlrechtlicher Sicht wäre zwar auch eine weitere Absenkung des Wahlalters grundsätzlich zulässig. Die Wahl als solche müsse aber unbedingt höchstpersönlich und ohne die Stellvertretung durch die Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.</p> <p>Das Innenministerium vertritt im Gegensatz zu dem Petenten die Rechtsauffassung, dass das „Familienwahlrecht“ eine Form des sogenannten Pluralwahlrechts sei, bei der eine bestimmte Personengruppe eine oder mehrere Zusatzstimmen erhalte. Ein solches Pluralwahlrecht sei mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz nicht</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2122-19/1443 Berlin Gleichstellung, Verwendung von geschlechtsneutralen Behördennamen	<p>vereinbar. Nach diesem Grundsatz müsse die gültige abgegebene Stimme eines jeden Wählers ebenso bewertet werden wie die Stimmen der anderen Wähler. Das Bundesverfassungsgericht habe bereits in einer seiner ersten Entscheidungen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl dahingehend ausgelegt, dass es angesichts der in der demokratischen Grundordnung verankerten unbedingten Gleichheit aller Staatsbürger bei der Teilhabe an der Staatswillensbildung keine Wertung geben könne, die es zulassen würden, beim Zählwert der Stimmen zu differenzieren.</p> <p>Weiterhin erklärt das Innenminister, dass die diskutierten Modelle mit dem geltenden Verfassungsrecht nicht vereinbar seien. Sie verstießen gegen den Verfassungsgrundsatz der Zählwertgleichheit im Sinne des Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz und gegen das aus dem Demokratieprinzip des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz und dem Unmittelbarkeitsgrundsatz des Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz abzuleitenden Verfassungsprinzip der Höchstpersönlichkeit der Wahlentscheidung. Ein Auftrag an den Gesetzgeber zur Einführung eines Wahlrechts von Geburt an lasse sich dem Grundgesetz weder ausdrücklich noch mittelbar entnehmen. Eine Änderung des Artikel 38 Absatz 2 Grundgesetz in dem Sinne, dass jeder Staatsbürger ab Vollendung der Geburt wahlberechtigt sei und dass bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres das Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werde, stehe im Übrigen nicht im Einklang mit Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Vorschlag des Petenten zur Kenntnis genommen und bedankt sich bei dem Petenten für die von ihm gemachten Anregungen zum Wahlrecht. Der Ausschuss schließt sich jedoch der Rechtsauffassung des Innenministeriums an und sieht derzeit keinen Handlungsbedarf, im Sinne des Petenten parlamentarisch tätig zu werden.</p> <p>Der Petent begehrt mit seiner Petition eine Änderung der Behördenbezeichnungen. Hierzu trägt er vor, dass unzählige Behörden in Deutschland nur die männliche Person im Namen zum Ausdruck brächten. Er bittet daher um eine Gesetzesinitiative, dass sich alle Behörden neutral benennen sollten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt in der Stellungnahme aus, dass die Einrichtung der Behörden gemäß Artikel 86 Grundgesetz geregelt seien, wenn der Bund Bundesgesetze oder Rechtsverordnungen des Bundes durch Bundesbehörden oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

aufführe.

Sofern die Länder Bundesgesetze oder Rechtsverordnungen des Bundes als eigene Angelegenheit gemäß Artikel 83 und Artikel 84 Absatz 1 Grundgesetz oder im Auftrag des Bundes gemäß Artikel 85 Absatz Satz 1 Grundgesetz ausführten, regelten die Länder die Einrichtung ihrer Behörden. Dasselbe gelte nach der Stellungnahme des Innenministeriums, wenn die Länder Landesgesetze oder Rechtsverordnungen des Landes gemäß Artikel 30 Grundgesetz ausführten. In diesen Fällen bestimmten sie auch die Bezeichnung der Behörden.

Das Innenministerium konstatiert, dass im Land Schleswig-Holstein die Behördenerrichtung und -bezeichnung für Landesoberbehörden und für untere Landesbehörden durch die Errichtungsvorschrift § 8 Landesverwaltungsgesetz geregelt werde. Die Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter seien ihre durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes gebildeten Organe, die gemäß § 11 Landesverwaltungsgesetz öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübten. Weiterhin sei die Einteilung schleswig-holsteinischer Behörden nach der Leitungsstruktur in monokratische, von einer Person geleitete Behörden der Regelfall. Das jeweilige Geschlecht der Amtsverwalterin beziehungsweise des Amtsverwalters werde dabei berücksichtigt, wenn es um die konkrete Behördenbezeichnung gehe. Sofern es zweckmäßig sei, würden sächliche Behördenbezeichnungen gebraucht.

Das Innenministerium stellt abschließend fest, dass eine generelle gesetzliche Regelung nicht sinnvoll sei. Das geltende Landesverwaltungsrecht und die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Selbstverwaltungsfreiheit nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein böten ausreichen Gewähr für die Berücksichtigung einer geschlechtergerechten Behördenbezeichnung.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums vollumfänglich an. Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens und schließt das Petitionsverfahren damit ab.

- 9 **L2123-19/1459**
Hamburg
Flüchtlinge, Aufenthaltserlaubnis
für armenische Familie

Der Petent möchte erreichen, dass einer von ihm aufenthaltsrechtlich vertretenen armenischen Familie angesichts ihrer guten Integrationsleistungen ein weiterer Verbleib in Deutschland ermöglicht wird. Er trägt vor, dass die Familie seit über sechs Jahren in Deutschland lebe. Die älteste Tochter habe ihre Ausbildung abgeschlossen und werde eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Der Vater habe nach der Erteilung einer Arbeitserlaubnis eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen. Trotz entsprechender Aufforderung habe der zuständige Kreis nicht bestätigt, dass bis zur Entscheidung über den gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erfolgen würden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium stellt fest, dass ein Asylantrag der Familie abgelehnt worden sei, da kein Schutzstatus hätte zuerkannt werden können. Die hiergegen erhobene Klage sei abgewiesen und damit das Asylverfahren endgültig rechtskräftig beendet worden. Die Familie sei ausreisepflichtig geworden. Eine Abschiebung habe nicht durchgeführt werden können. Zum einen liege noch kein Nationalpass der Republik Armenien vor, zum anderen habe bislang wegen der Einschränkungen durch das Coronavirus keine aufenthaltsbeendende Maßnahme erfolgen können.

Das Ministerium führt aus, dass ihm zum Zeitpunkt der Stellungnahme nicht ersichtlich gewesen sei, ob bereits ein Antrag auf Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration gestellt worden sei. Dem Petenten werde angeraten, diesen gegebenenfalls erneut zu stellen oder eine Kopie des gestellten Antrags bei der zuständigen Zuwanderungsbehörde einzureichen. Auch sollte neben anderen Voraussetzungen - beispielsweise die Erläuterung der Lebensunterhaltssicherung oder die Nachweise über Deutschkenntnisse - auch der tatsächliche Schulbesuch der Kinder durch Vorlage von Zeugnissen mindestens des letzten Jahres und einer aktuellen Schulbescheinigung nachgewiesen werden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten zwischenzeitlich mitgeteilt worden sei, dass vorliegend grundsätzlich keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchgeführt würden, solange keine Entscheidung hinsichtlich gestellter Anträge getroffen sei.

Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme zu Recht darauf hin, dass diese Prüfung des Antrags und die Entscheidung über eine Erteilung abzuwarten seien. Im Falle der Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis habe die Familie im Anschluss noch die Möglichkeit, sich an die Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein zu wenden. Informationen über die Arbeit der Härtefallkommission und Kontaktdaten sind im Internet abzurufen unter: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregie rung/Themen/InneresSicherheit/Haertefallkommission/haertefallkommission.html>.

Darüber hinaus steht es dem Petenten frei, sich nach der Entscheidung der Zuwanderungsbehörde erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

- 10 **L2123-19/1460**
Hamburg
Ausländerangelegenheit, Aufenthaltsrecht für aserbaidshani-

Der Petent bittet als Anwalt im Namen eines mutmaßlich aserbaidshani Paars darum, dieser angesichts ihres über 20-jährigen durchgehenden Aufenthalts in Deutschland aus humanitären Gründen den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Das Paar habe sich ihren Mitwirkungspflichten nach dem Aufenthaltsgesetz

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sche Eheleute

nachkommend intensiv um die Ausstellung von Identitätsdokumenten bemüht. Die Kinder des Paares, die zwischenzeitlich über einen gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status verfügen würden, seien bereit, eine formale Verpflichtungserklärung abzugeben, den Lebensunterhalt ihrer Eltern sicherzustellen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Staatsangehörigkeit des Paares ungeklärt sei. Es würden derzeit keine nationalen Ausweisdokumente vorliegen. Bis 1989 habe das Paar und seine zwei Kinder nach eigenen Angaben in Aserbaidschan gelebt. Es sei von dort geflohen und habe mehrere Jahre in Turkmenistan beziehungsweise in Russland gelebt, bevor es mit seinen zum damaligen Zeitpunkt minderjährigen Kindern nach Deutschland eingereist sei.

Die Asylanträge der Familie seien abgelehnt und das Asylverfahren endgültig rechtskräftig beendet worden. Seitdem lebe die Familie mit Duldungen gemäß § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz in Deutschland. Hiernach wird die Abschiebung eines Ausländers ausgesetzt, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Das Ministerium teilt mit, dass die Ausreisepflicht des Paares aufgrund fehlender Reiseausweise bislang nicht habe vollzogen werden können. Der Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung sei es nur teilweise nachgekommen. Das Paar sei nicht zu allen Terminen in der Botschaft erschienen und habe trotz Aufforderung keinen Antrag auf Wiedereinbürgerung in Aserbaidschan gestellt. Der zur Ausstellung eines Reiseausweises in Aserbaidschan benötigte Personalausweis liege bei dem Paar nicht vor. Der Ausschuss stellt fest, dass ein solcher nur mit persönlichem Erscheinen in Aserbaidschan erworben werden könnte. Es ist aber davon auszugehen, dass eine dortige Einreise nur unter Vorlage von Identitätsnachweisen möglich wäre. Dementsprechend muss zuerst, gegebenenfalls im Rahmen sogenannter Expertenanhörungen, die wahre Herkunftsregion des Paares festgestellt werden.

Das Innenministerium konstatiert, dass sich das Paar wiederholt der Wohnraumverpflichtung entzogen habe. Aus diesem Grund sei die räumliche Beschränkung der Duldungen nach § 61 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz auf drei Kreise eingegrenzt worden. Gegen den Vater seien verschiedene Strafverfahren, gegen die Mutter ebenfalls ein Strafverfahren eingeleitet worden.

Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss darüber informiert, dass das Landesamt für Zuwanderung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2123-19/1497 Lübeck Flüchtlinge, Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland	<p>und Flüchtlinge die Eltern gegenwärtig als „untergetaucht“ gemeldet habe. Beide seien seit dem 21. September 2020 nicht mehr in der Unterkunft angetroffen worden beziehungsweise hätten im Quartiermanagement-System keine Buchungen mehr vorgenommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Petitionsbegünstigten zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich einen Antrag auf Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration nach § 25b Aufenthaltsgesetz bei der zuständigen Zuwanderungsbehörde hätten stellen können. Die entsprechende Prüfung und Entscheidung durch die Behörde wäre abzuwarten geblieben.</p> <p>Der Petent fordert, dass Schleswig-Holstein keine Flüchtlinge aus einem Flüchtlingslager aufnimmt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis sieht er davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass die Landesregierung einer humanen, integrationsorientierten Flüchtlingspolitik verpflichtet sei. Dies sei Ausdruck eines an den Werten des Grundgesetzes ausgerichteten Menschenbildes. Der Petitionsausschuss stimmt dem Ministerium zu, dass gerade angesichts der deutschen Geschichte nicht nur der Verpflichtung zur Achtung der Menschenwürde, sondern auch der Aufnahme von Flüchtlingen, deren Schutz und dem Grundrecht auf Asyl größte Bedeutung zukommt.</p> <p>Das Ministerium konstatiert, dass vor diesem Hintergrund sowohl der schleswig-holsteinische Ministerpräsident als auch die Innenministerin wiederholt angeboten hätten, insbesondere nach dem schrecklichen Brand im Flüchtlingslager Moria Flüchtlinge aus Griechenland in Schleswig-Holstein aufzunehmen. Dieser klare Kurs der Landesregierung in der Flüchtlingspolitik werde von der Mehrheit der Parteien im Landtag nachdrücklich unterstützt. Diesbezüglich verweist das Ministerium auf den gemeinsamen Antrag von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, SPD und den Abgeordneten des SSW, in dem der Wille des Landtages bekräftigt werde, Menschen in besonderen Notlagen in Schleswig-Holstein aufnehmen zu wollen.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass Schleswig-Holstein zwischenzeitlich Flüchtlinge wie beispielsweise unbegleitete Kinder und Jugendliche aus Griechenland aufgenommen habe. Er sieht darin einen Akt der Menschlichkeit. Gründe, von dieser humanen Praxis abzuweichen, sind für ihn nicht erkenn-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bar.

Abschließend unterstreicht der Petitionsausschuss, dass der Petent bereits mehrfach darauf hingewiesen worden ist, dass er bei der Formulierung seiner Anliegen von der Formulierung rassistischer Stereotypen Abstand nehmen möge und sich einer angemessenen Wortwahl bedienen solle. Der Ausschuss betont in diesem Zusammenhang, dass die Bearbeitung von Petitionen mit einem enormen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden ist und der Ausschuss sich intensiv mit jeder einzelnen Petition auseinandersetzt. Damit den Anliegen des Petenten in Zukunft in angemessener Weise Rechnung getragen werden kann, ist es unbedingt notwendig, dass der Petent zukünftige Petitionen ohne Beleidigungen von einzelnen Nationalitäten/Volksgruppen und rassistischer Stereotypen verfasst und so dazu beiträgt, das Petitionsverfahren als Instrument der aktiven Mitgestaltung von Politik zu nutzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

- 1 **L2122-19/1067**
Niedersachsen
Tierschutz, Verbot von Hilfsmitteln zur Erziehung

Der Petent fordert in seiner Petition eine Änderung des Tierschutzgesetzes. Bestimmte Hilfsmittel wie beispielsweise Stachelhalsbänder fügen dem Tier auch ohne aktive Handlung eines Menschen erhebliche Leiden und Schmerzen zu. Diese Hilfsmittel müssten verboten werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente und Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.

Das Umweltministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass § 3 Nr. 5 Tierschutzgesetz verbiete, ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden seien. Dieses allgemeine Verbot beziehe sich auf sämtliche Tierarten und Arten von Hilfsmitteln. Damit umfasse dieses Verbot auch Hilfsmittel, die durch das Verhalten beziehungsweise die Aktivität des Tieres erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorriefen.

Im Hinblick auf Geräte mit Stromwirkung sei es nach § 3 Nr. 11 Tierschutzgesetz verboten, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegungen, erheblich einschränke. Das Umweltministerium erläutert, dass dieser Grundsatz gelte, sofern keine besonderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften vorlägen. Da es derartige Vorschriften derzeit nicht gebe, umfasse das Verbot auch Stachelhalsbänder, unsichtbare Zäune und Anti-Bell-Halsbänder.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement des Petenten, sich seit Jahren für das Wohl der Tiere einzusetzen. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass nach Auffassung des Umweltministeriums das im Tierschutzgesetz geregelte Anwendungsverbot ausreicht, um die Verwendung der vom Petenten kritisierten Hilfsmittel, wie beispielsweise Stachelhalsbänder zu unterbinden.

Der Petitionsausschuss hat das Umweltministerium um eine ergänzende Stellungnahme gebeten, inwieweit eine Lücke bei der Überwachung der gesetzlichen Vorgaben des Tierschutzgesetzes in Schleswig-Holstein gesehen wird. Das Umweltministerium führt dazu aus, dass eine Überwachung der gesetzlichen Vorschriften nur teilweise möglich sei, da nicht jeder Tierhalter kontrolliert werden könne. Von Seiten des Ministeriums wird eine Regelungslücke nicht gesehen. Eine fortwährende Sensibilisierung der Tierhalter in Bezug auf Hilfsmittel sei wünschenswert.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass in Schleswig-Holstein kein aktueller Handlungsbedarf zum

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Verbot von Hilfsmitteln besteht.

- 2 **L2126-19/1198**
Nordrhein-Westfalen
Tierschutz, Schließung von-
Versuchslabore

Die Petentin setzt sich mit ihrer Petition dafür ein, dass bestimmte Tierversuchslabore vor dem Hintergrund der durch die Medien bekannt gewordenen Umgangsweise mit Tieren in diesen Laboren geschlossen würden. Insgesamt sollten auch die Kontrollen im Bereich des Veterinärwesens verstärkt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Aspekte unter Beiziehung von mehreren Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.

Das Ministerium weist darauf hin, dass die betreffende Firma neben den Standorten in Hamburg und Niedersachsen, für die die Haltungserlaubnis vorübergehend entzogen worden sei, auch einen Standort in Schleswig-Holstein betreibe. Dort würden anzeigepflichtige Tierversuchsvorhaben im Auftrag von Pharmaunternehmen durchgeführt. In der erteilten Haltungsgenehmigung für den Standort in Schleswig-Holstein seien Tierarten wie Affen, Hunde oder Katzen nicht vorgesehen.

Bei diesen Versuchen handle es sich vornehmlich um die Prüfung von Arzneimitteln, Chargenfreigaben sowie die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln. Pharmaunternehmen seien im Rahmen eines Zulassungsverfahrens dazu verpflichtet, vorgeschriebene Nachweise und Ergebnisse von Testungen vorzulegen. Mit der Testdurchführung würde in der Regel diese Firma beauftragt. Die Abläufe der Prüfungen seien durch Arzneimittelprüfrichtlinien sowie die OECD-Richtlinien zu toxikologischen Prüfungen von Chemikalien vorgegeben. Die gesetzlichen Grundlagen seien im Tierschutzgesetz, der EU-Richtlinie 2010/63 sowie der Tierschutz-Versuchstierverordnung, die die Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht darstelle, niedergelegt.

In der Vergangenheit seien fachaufsichtliche Kontrollen gemeinsam mit der zuständigen Veterinärbehörde des Kreises durchgeführt worden. Die Vor-Ort-Kontrollen sowie die Dokumentenkontrollen seien zwischenzeitlich verstärkt worden und würden in der Regel unangemeldet erfolgen. Bei den Kontrollen seien bisher keine tierschutzwidrigen Aspekte aufgefallen.

Die Staatsanwaltschaft habe zudem an allen drei Standorten Durchsuchungen durchgeführt. Für Schleswig-Holstein hätten sich dabei keine Hinweise auf Verstöße ergeben. Die Zuverlässigkeit des Versuchsleiters in Niedersachsen und Hamburg sei im Zuge der Erkenntnisse des Ermittlungsverfahrens in Frage gestellt worden. Da dieser Versuchsleiter in anderer Funktion auch in Schleswig-Holstein eingesetzt gewesen sei, sei gegen ihn seitens der Verwaltung ein Anhörungsverfahren zur Untersagung beziehungsweise zum Widerruf der Tierversuchsvorhaben eingeleitet worden. Die Firma habe zwischenzeitlich allerdings personelle Wechsel

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

insbesondere bei Schlüsselpositionen durchgeführt. Das Obergericht Hamburg habe in einem Beschluss vom 15. Juli 2020 bestätigt, dass durch die vorgenommenen gesellschaftsrechtlichen, organisatorischen und personellen Änderungen keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der für die Tierhaltung verantwortlichen Personen bestünden. Durch die personellen Umbesetzungen sei auch das Verfahren in Schleswig-Holstein gegenstandslos geworden.

Da in Schleswig-Holstein keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten des Labors bestünden, sei auch keine rechtliche Grundlage für eine Schließung des Standorts oder zur Entziehung der Haltungsgenehmigung gegeben.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass gemäß Artikel 11 Landesverfassung Schleswig-Holstein Tiere unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung stehen. Dies führt dazu, dass in Schleswig-Holstein strenge Vorschriften zur Haltung von Versuchstieren sowie zur Durchführung von Tierversuchen gelten. Der Ausschuss stimmt mit dem Umweltministerium überein, dass die durchgeführten Untersuchungen an Tieren so umfassend ausgewertet werden sollten, dass eine größtmögliche Menge an Informationen gewonnen werden kann. Deswegen sind Tierversuche auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Der Standort in Schleswig-Holstein habe sich nach Aussage des Ministeriums an die geltenden Vorschriften bei der Tierhaltung und Durchführung von Versuchen gehalten. Bei unangemeldeten Kontrollen sind keine Tierschutzverstöße festgestellt worden, sodass es für die von der Petentin begehrte Untersagung der Tierhaltung beziehungsweise Untersagung der Durchführung von Tierversuchen keine rechtliche Handhabe gibt. Zur Anregung der Petentin über die Ausweitung von Kontrollen weist der Ausschuss darauf hin, dass die Kontrollendichte bereits verstärkt worden ist. Er spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass weiterhin engmaschige Kontrollen dieser Unternehmen durchgeführt werden und bei Hinweisen auf Verstöße gegen die tierschutzgesetzlichen Vorschriften unverzüglich reagiert wird.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass über Tierversuche in der Gesellschaft kontroverse Ansichten herrschen. Die unterschiedlichen Positionen dazu sind ebenfalls in der Politik abgebildet. Sie lassen sich allerdings nicht durch ein einseitiges Aussprechen eines generellen Verbotes in einem Bundesland auflösen. Der Ausschuss hält es für wichtig, dass weiterhin eine offene Diskussion über die Thematik im gesellschaftlichen und politischen Raum geführt wird, um die Akzeptanz auf beiden Seiten zu erhöhen sowie im hohen Maße im Sinne des Tierwohls zu handeln.

Soweit mit der Petition Änderungen des Tierschutzgesetzes oder sonstiger bundesgesetzlicher Vorschriften begehrt werden, verweist der Ausschuss auf die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/1206 Rendsburg-Eckernförde Naturschutz, Vorgaben zu Ausgleichspflanzungen	<p>Der Petent bittet in Vertretung seiner Schwiegereltern um eine Änderung der naturschutz-rechtlichen Vorgaben zu Art und Umfang von Ersatz- und Ausgleichspflanzungen auf bebauten, privaten, eng bemessenen und bepflanzten Grundstücken im Innenbereich. Der Petent beklagt die von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg- Eckernförde nach ihrer erteilten Fällgenehmigung für zwei Birken auf dem Grundstück des Ehepaares auferlegten Ersatz- und Ausgleichspflanzungen. Diese bewertet der Petent als unflexibel und überdimensioniert. Er beklagt darüber hinaus, dass von der zuständigen Behörde keine Einzel-fallprüfung vorgenommen worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten. Das Umweltministerium hat seiner Stellungnahme den Genehmigungsbescheid der unteren Naturschutzbehörde, das Gutachten des Baumsachverständigen, das Baumschutzmerkblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und den Einführungserlass zum Landesnaturschutzgesetz beigelegt.</p> <p>Das Ministerium stellt zunächst fest, dass eine in der Petition benannte Rücksprache des Petenten mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, wonach die bisherigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zur Art und Umfang von Ersatz und Ausgleichspflanzung überarbeitet werden müssten, nicht bekannt sei. Eine Änderung der genannten Vorschriften sei weder geplant noch erforderlich.</p> <p>Hinsichtlich der Annahme des Petenten, dass die betreffenden Bäume keine landschafts- oder ortsprägende Bedeutung haben würden, verweist das Ministerium auf den Einführungserlass zum Landesnaturschutzgesetz. Hiernach seien Bäume oder Baumgruppen landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend, wenn sie die Eigenart des Landschaftsbildes beziehungsweise des Ortsbildes wesentlich mitgestalten. In der Regel würden Bäume mit einem Stammumfang von zwei Metern oder Baumgruppen mit entsprechendem Erscheinungsbild diese Merkmale erfüllen. Dies treffe im vorliegenden Fall zu. Die geltenden rechtlichen Bestimmungen seien auch dem Baumschutzmerkblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu nehmen. Ferner seien die Bäume nicht als abgängig zu bezeichnen. Abgängig seien solche Bäume, die kurz vor dem Absterben stehen und kaum noch Laub tragen würden. Dies sei bei den fraglichen Birken nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde nicht der Fall gewesen.</p> <p>Ferner weist das Ministerium die Vorwürfe des Petenten zurück, dass keine abwägende Einzelfallbewertung durch die Naturschutzbehörde vorgenommen worden sei. Auch nach Ansicht des Ausschusses zeigt sich die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2122-19/1241 Herzogtum Lauenburg Tierschutz, Eilzuständigkeit für verletzte Vögel	<p>individuelle Bewertung darin, dass das Kompensationserfordernis unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten reduziert worden ist. Statt insgesamt sechs Laubbäumen mit einer Stammdicke von 14-16 cm sind nur vier mit einer Stammdicke von 14-16 cm oder alternativ zwei Bäume mit einer Stammdicke von 18-20 cm gefordert worden. Auch Besonderheiten des Grundstücks sind berücksichtigt worden, indem keine bestimmte Baumart festgelegt, eine Anpflanzung außerhalb des Grundstücks innerhalb der Gemeinde beziehungsweise alternativ in Abstimmung mit der Behörde eine Ersatzzahlung angeboten worden ist. Das Ministerium stellt abschließend fest, dass die untere Naturschutzbehörde den Sachverhalt unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Grundstücks, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Eingriff und Ausgleich sowie unter Ausnutzung des Ermessensspielraums hinreichend geprüft und auf Grundlage des geltenden Rechts nachvollziehbar entschieden habe. Ferner weist das Ministerium darauf hin, dass die Petitionsbegünstigten keinen Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid der Behörde eingelegt haben. Die Durchsetzung des Begehrens des Petenten sei deshalb bereits aufgrund des Verstreichens der Rechtsbehelfsfristen verwehrt.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Verhalten der Behörde nicht zu beanstanden ist. Es ist Schutzzweck der gesetzlichen Vorgaben, den Erhalt eines landschaftlichen Ortsbilds sowie natürlicher Lebensräume und Biotope sicherzustellen. Das behördliche Ermessen wurde mittels Reduzierung der Ersatzpflanzungen sowie des Angebotes einer Ersatzzahlung ausgeübt. Nach Auffassung des Ausschusses sind durch die untere Naturschutzbehörde die Interessen der Grundstückseigentümer und die hier gegebenen Grundstücksverhältnisse berücksichtigt worden. Der Ausschuss beschließt, dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums, in der detailliert auf die verschiedenen Beschwerdepunkte eingegangen wird, zur Kenntnisnahme zuzuleiten.</p> <p>Für eine Änderung der naturschutzrechtlichen Vorgaben zu Art und Umfang von Ersatz- und Ausgleichspflanzungen sieht der Ausschuss gegenwärtig keine Notwendigkeit.</p> <p>Der Petent begehrt die Klärung der Zuständigkeiten bei verletzt aufgefundenen Wildtieren. Die Leitstellen der Polizei sollten mit aktuellen Listen von Wildtierfangstationen ausgestattet werden, an die sich die Polizei sowie die Bürgerinnen und Bürger wenden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten, dieses hat das Ministerium für Inne-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

res, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beteiligt.

Das Umweltministerium führt in der Stellungnahme aus, dass Greifvögel nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz zu den Tierarten zählen, die dem Jagdrecht unterliegen. Sie würden daher im jagdrechtlichen Sprachgebrauch als „Wild“ bezeichnet. Die Aufgaben nach dem Jagdrecht würden gemäß § 32 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Landesjagdgesetz von den unteren Jagdbehörden durchgeführt. Bei Fragen zu jagdrechtlichen Zuständigkeiten seien daher die Jagdbehörden zu kontaktieren.

Nach den Ausführungen des Umweltministeriums sei ein schwerkrankes Wild gemäß § 22a Bundesjagdgesetz unverzüglich zu erlegen, um es vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden zu bewahren. Es sei denn, dass es genüge und möglich sei, es zu fangen und zu versorgen. Diese Aufgabe des Jagdschutzes im Sinne von § 23 Bundesjagdgesetz und § 22 Absatz 1 Satz 2 Landesjagdgesetz obliege gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz neben den zuständigen öffentlichen Stellen dem Jagdausübungsberechtigten, sofern er Inhaber eines Jagdscheines sei, sowie den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern. Gemäß § 20 Landesjagdgesetz seien nur fachlich geeignete, zuverlässige und volljährige Jagdscheininhaber als bestätigte Jagdscheinaufseher einzusetzen.

Sofern Jagdausübungsberechtigte ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde ihres Jagdbezirks und für diesen keine dort wohnhaften Jagdaufseher bestellt hätten, hätten sie auf Verlangen der Jagdbehörde gemäß § 22 Absatz 1 Landesjagdgesetz eine im Allgemeinen ohne Schwierigkeiten erreichbare Person am Ort zu benennen, die bereit und in der Lage sein müsse, unaufschiebbare Maßnahmen des Jagdschutzes durchzuführen. Das Umweltministerium betont, dass nur die ausdrücklich dazu bestimmten öffentlichen Stellen die Aufgabe des Jagdschutzes innehaben. Schleswig-Holstein habe in Bezug auf den Jagdschutz für Polizeibeamte keine speziellen Regelungen getroffen.

Grundsätzlich dürften gemäß § 45 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz und abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz sowie vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufgenommen werden, um sie gesund zu pflegen. Soweit die Tiere in der Lage seien, sich selbstständig zu erhalten, seien sie freizulassen. Bei Tieren der streng geschützten Arten wie beispielsweise einem Mäusebussard habe der Besitzer die Aufnahme des Tieres der zuständigen Behörde zu melden.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Petition von Seiten der Landesregierung zum Anlass genommen worden ist, die unteren Jagdbehörden aufzufordern, für die Reviere in ihrem Zuständigkeitsbereich die Voraussetzungen zur Benennung weiterer Kontaktpersonen gemäß § 22 Absatz 1 Landesjagdgesetz zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Anordnungen zu treffen. Ferner wird nach der Stellungnahme des Umweltministeriums den Leitstellen der Polizei eine Liste mit geeig-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-19/1417 Berlin Gesetzgebung Bund, Änderung des Rechtsstatus von Tieren im BGB	<p>neten Wildtierauffangstationen zur Verfügung gestellt. Weiterhin nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die unteren Jagd-, Naturschutz- und Veterinärbehörden über diese Zuständigkeiten informiert werden sowie die Liste mit geeigneten Wildtierauffangstationen den Kreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt wird, damit bei Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern direkt darauf verwiesen werden kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten ergänzend die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung in der Anlage zur Verfügung.</p> <p>Der Petent setzt sich für die Schaffung einer gesetzlichen Regelung ein, die sicherstellen soll, dass Tiere nicht als Sache behandelt, sondern dem Menschen gleichgestellt werden. Um dieses Ziel zu erreichen regt der Petent eine Bundesratsinitiative an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass gemäß § 90a Bürgerliches Gesetzbuch zwar die für Sachen geltenden Vorschriften auf Tiere anzuwenden seien, soweit nicht etwas anderes bestimmt sei, Tiere jedoch ausdrücklich keine Sachen und durch besondere Gesetze zu schützen seien. So wird durch § 1 Tierschutzgesetz ausdrücklich die besondere Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen ist, anerkannt.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass gegenwärtig keine Bundesratsinitiative der Landesregierung zur Änderung des Rechtsstatus von Tieren geplant sei. Auch der Ausschuss sieht hierfür keine Notwendigkeit.</p>
6	L2119-19/1432 Berlin Gesetzgebung Bund, Verbot zoo- logischer Gärten	<p>Der Petent setzt sich für ein Verbot Zoologischer Gärten ein. Hierzu wird eine entsprechende Gesetzesinitiative im Bundesrat angeregt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass die Haltung von Tieren in Zoos gesellschaftlich anerkannt sei. Die festen Gehege würden so gestaltet werden, dass sie den na-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

türlichen Bedürfnissen der Tiere möglichst nah kommen. Dies sei eine Voraussetzung für die tierschutzgerechte Haltung von Tieren in Zoos. Darüber hinaus würden Zoologische Gärten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt leisten, indem in der Natur vom Aussterben bedrohte Arten durch koordinierte Zuchtprogramme in Zoos erhalten würden.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass bereits die bestehenden gesetzlichen Grundlagen eine Schließung von Zoos oder ähnlichen Einrichtungen ermöglichen, wenn die tierschutzrechtlichen Vorgaben nicht erfüllt werden. Für die Bundesratsinitiative im Sinne der Petition sieht der Ausschuss aus den dargestellten Gründen keine Notwendigkeit.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

1	<p>L2126-19/1152 Nordfriesland Angelegenheiten der Bundes- agentur für Arbeit, Antragsbear- beitung von Vorschuss</p>	<p>Der Petent möchte die Aufarbeitung verschiedener Aspekte erreichen, die ihm während seines Antragsverfahrens für das Arbeitslosengeld I sowie bei einer Beratung der zuständigen Rentenversicherung zum Thema Selbstständigkeit negativ aufgefallen sind. Diesbezüglich kritisiert er die grundsätzlich ablehnende Haltung der Rentenstelle.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Aspekte unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sowie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums, dass die Agentur für Arbeit sich zwischenzeitlich mit dem Petenten in Verbindung gesetzt und es ein klärendes Gespräch gegeben habe. Der Petent hat daraufhin seine Beschwerde hinsichtlich der Antragstellung für das Arbeitslosengeld I gegenüber dem Ausschuss für erledigt erklärt.</p> <p>Das Sozialministerium hat seinerseits die betreffende Rentenversicherung um eine Stellungnahme gebeten. Darin teilt die Rentenversicherung mit, dass sich die ermittelte Beraterin nicht an die konkreten Inhalte des Gesprächs zwischen dem Petenten und ihr am 2. Dezember 2019 erinnern könne. Aufgrund des Vielzahl der Beratungsgespräche und dem zeitlichen Abstand sei dies allerdings nicht ungewöhnlich.</p> <p>Da keine näheren Hinweise zum Gesprächsinhalt verfügbar seien, erläutert das Sozialministerium den gewöhnlichen Ablauf einer Selbstständigenberatung. Zuerst würden das Versicherungskonto des Ratsuchenden und gegebenenfalls eine Renteninformation eingesehen. Danach würden mögliche Lücken im Versicherungskonto abgeklärt, um eine Einschätzung für spätere Altersrentenansprüche und Aussagen zum weiteren Erwerbsminderungsrentenschutz treffen zu können. Je nach Familienstand würden zudem weitere Hinweise, beispielsweise zu Witwer- oder Waisenrentenansprüchen, gegeben und die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Riesterförderungsberechtigten oder Informationen zur Rürup-Altersvorsorge besprochen. Abhängig von der Art der selbstständigen Tätigkeit würden sodann die möglichen Versicherungs- und Meldepflichten erläutert. Nach der Beratung würden dem Ratsuchenden je nach Sachlage noch weitere Informationen und Antragsformulare ausgehändigt.</p> <p>Ziel der Beratung sei es, die Ratsuchenden vollumfänglich über die Sach- und Rechtslage aufzuklären. Dies beinhalte die Darstellung der Rechte und Pflichten des Versicherten sowie deren Gestaltungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Vor- und Nachteile.</p>
---	--	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-19/1310 Kiel Bauwesen, Beeinträchtigungen am Privatgrundstück durch Bau der B76	<p>Aus welchen Gründen der Petent zu der Schlussfolgerung gekommen sei, dass grundsätzlich von der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit abgeraten werde, sei nicht nachvollziehbar.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss vermag mit seinen parlamentarischen Mitteln keine nachträgliche Aufklärung des Gespräches zwischen dem Petenten und der Beraterin der zuständigen Rentenversicherung herbeizuführen. Er stellt allerdings fest, dass durch das Standardvorgehen bei einem Beratungsgespräch durch die Rentenversicherung nicht der Eindruck erweckt wird, grundsätzlich von einer Selbstständigkeit abzuraten. Vielmehr werden dem Ratsuchenden umfängliche Informationen für die eigene Entscheidung über die Selbstständigkeit anheimgegeben. Gleichartige Beschwerden sind bisher nicht an den Ausschuss herangetragen worden. Er geht daher davon aus, dass es in diesem Fall zu einem Missverständnis gekommen ist.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die weiteren Kritikpunkte des Petenten bereits in einem Gespräch mit der Agentur für Arbeit geklärt werden konnten.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass der Weg vor seinem an einer Bundesstraße stehenden Haus wieder in den Zustand versetzt wird, den er vor dortigen Straßenerneuerungsmaßnahmen gehabt habe. Die jetzige Situation sei gefährlich und für ihn nicht hinnehmbar. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr ignoriere seine berechtigten Anliegen. Notwendige Auskünfte seien nicht rechtzeitig und umfassend genug erteilt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der in der Petition vorgetragene Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beigezogen.</p> <p>Zum Hintergrund erläutert das Verkehrsministerium, dass im Bereich des Hauses des Petenten eine Erneuerung der Bundesstraße aufgrund ausgeprägter Schadstellen notwendig gewesen sei. Diese sei als Wiederherstellung des Bestandes ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen erfolgt. Merkmale des Ausbaus oder der wesentlichen Änderung seien mit den Erhaltungsmaßnahmen nicht verbunden gewesen. Daher würden die Vorgaben der ursprünglichen Planfeststellung zum Ausbau der Bundesstraße auch für die Erhaltungsmaßnahmen weiter gelten.</p> <p>Ursprünglich habe sich vor dem Haus des Petenten ein einheitlich in Asphaltbauweise hergestellter und gewidmeter Radweg in der Baulast des Bundes befunden. Dieser sei unzulässigerweise auch von Fußgängern genutzt worden. Zwischen Fahrbahn und Radweg sei zur Trennung der Verkehrsräume ein mit Brettern verkleidetes Rohrgeländer vorhanden gewesen. Dieses habe den anerkannten Regeln der Technik nicht mehr</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

entsprochen und die Kriterien für einen Schutz unbeteiligter Dritter nicht erfüllt. Es habe daher im Rahmen der Sanierung nicht mehr wiederhergestellt werden können. Das Ministerium betont, dass auch ohne die Fahrbahnerneuerungsmaßnahmen eine zeitnahe Umrüstung notwendig geworden wäre.

Das Problem der beengten Situation vor dem Haus des Petenten habe sich nicht verbessern lassen. Das neue, nach den anerkannten Regeln der Technik notwendige Fahrzeurückhaltesystem beanspruche zusätzlichen Raum. Es diene insbesondere dem Schutz der Radfahrer und Fußgänger, aber auch des Gebäudes und der sich darin aufhaltenden Menschen. Bei der Auswahl des Systems sei besonders auf einen geringen Wirkungsbereich geachtet worden, um den Platzbedarf für das System und dessen Bewegung im Falle eines Anpralls möglichst gering zu halten. Es sei zu jeder Zeit Ziel des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr gewesen, die vorhandene Zugangssituation unverändert beizubehalten, sodass eine Fußgängernutzung stets Gegenstand der Detailplanungen gewesen sei. Es sei immer eine einvernehmliche Lösung mit dem Petenten angestrebt worden.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass der Petent die Herstellung eines kombinierten Rad- und Gehwegs vor dem Gebäude abgelehnt habe. Daher habe der Landesbetrieb den Bereich lösungsorientiert in der Detailplanung als lokale Engstelle betrachtet und vor dem Gebäude einen getrennten Rad- und Gehweg vorgesehen. Obwohl von anderer Stelle die Bedeutung des Radweges für den örtlichen Radverkehr sehr deutlich betont worden sei, seien zur Verwirklichung der Planungen straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Standards zurückgestellt worden. Dies sei im Rahmen der Abwägung örtlich begrenzt vertretbar gewesen.

Das Verkehrsministerium führt aus, dass getrennte Rad- und Gehwege im innerstädtischen Straßennetz regelmäßig vorkommen würden. Auf diese Wege hinausführende Hauseingänge seien dabei der Normalfall. Besondere daraus herrührende Gefahren seien nicht erkennbar. Der Ausschuss ist darüber informiert, dass das bestellte Piktogramm zur Verdeutlichung des Radweges von der beauftragten Firma noch nicht aufgebracht worden sei. Diese Verzögerung liegt nicht in der Verantwortung des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr. Die vom Petenten angeführten Planauszüge der mit den Arbeiten beauftragten Firma hätten nur ersten planerischen Abstimmungen gedient. Die hierin dargestellte Lösung eines durchgehend getrennten Rad- und Gehweges sei mit der Radwegewidmung und den geltenden Anforderungen an die Mindestbreite von Radwegen nicht vereinbar gewesen.

Darüber hinaus lasse sich die vom Petenten gewünschte Ausfächung des Geländers unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik nicht realisieren. Eine Wand würde aus Standsicherheitsgründen zusätzlichen Platz erfordern, der wiederum nur zu Lasten der Breite des Gehweges gewonnen werden könnte. Bezüglich

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-19/1324 Berlin Verkehrswesen, Ausbau des Radwegenetzes	<p>der Installation des vorgesehenen Schutzgitters ist der Stellungnahme zu entnehmen, dass es sich hierbei um eine Sonderkonstruktion handelt. Dem Petitionsausschuss ist zwischenzeitlich mitgeteilt worden, dass die beauftragte Firma aufgrund von Lieferschwierigkeiten noch nicht alle Elemente habe fertigen können. Das Ersetzen der vorhandenen Baustellensicherung durch das Geländer solle aber noch in diesem Jahr erfolgen. Der Petitionsausschuss bedauert ebenso wie das Verkehrsministerium, dass dem Petenten nicht immer so zeitnah auf die für ihn nachvollziehbar dringenden Fragen geantwortet werden konnte, wie es wünschenswert gewesen wäre. Der Ausschuss hat aber Verständnis dafür, dass eine Maßnahme, in die zu einem großen Teil externe Ingenieurbüros und eine externe Baufirma eingebunden sind, die notwendigen Kommunikations- und Entscheidungswege verlängert. Der Landesbetrieb ist auch nicht dafür verantwortlich zu machen, wenn sich die beauftragte Firma nicht an getroffene Absprachen bezüglich der Gewährleistung der Zuwegung zum Gebäude hält, die Anpassung der Lichtschächte nicht abstimmt und keinen angemessenen Umgang mit den Anliegern zeigt. Das Verkehrsministerium konstatiert, dass die Kritik des Petenten hinsichtlich dieser Probleme berechtigt sei. Die örtliche Bauüberwachung habe die entsprechenden Mängel bei der Firma angemahnt. Entgegen der Einschätzung des Petenten hat der Petitionsausschuss den Eindruck gewonnen, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr dessen Anliegen sehr wohl ernst genommen hat. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Landesbetrieb weiterhin an einem konstruktiven und lösungsorientierten Dialog mit dem Petenten interessiert ist. Der Ausschuss teilt die Ansicht des Verkehrsministeriums, dass aufgrund der in den vergangenen Jahren gestiegenen Sicherheitsanforderungen eine allen Interessen vollständig gerecht werdende Lösung nur begrenzt möglich war. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Interessen des Petenten so weit wie möglich berücksichtigt worden sind. Im Rahmen einer genehmigungspflichtigen und widerrufbaren Sondernutzung kann der Zugang aus dem Gebäude auch weiterhin auf den Weg erfolgen.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund wird deutlich, dass sich der Landesbetrieb entgegenkommend gezeigt und die Wünsche des Petenten in rechtlich und wirtschaftlich gerade noch vertretbarem Maße in die Planung mit einbezogen hat.</p> <p>Der Petent fordert den Petitionsausschuss auf, sich dafür einzusetzen, dass umgehend neue Radstreifen und Radwege gebaut werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeri-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus befasst.

Der Ausschuss stellt fest, dass in Schleswig-Holstein aktuell 5.200 Kilometer Radwege an sogenannten klassifizierten Straßen verlaufen. Landesweit sind 77 Prozent aller Bundesstraßen, 64 Prozent der Landesstraßen und rund 41 Prozent aller Kreisstraßen mit Radwegen ausgestattet. Hinzu kommen Radwege an Gemeindestraßen. Darüber hinaus sind neben vielen attraktiven Themenrouten auch insgesamt 13 touristische Radfernwege mit 3.000 Kilometern Länge in Schleswig-Holstein ausgewiesen.

Das Verkehrsministerium führt aus, dass die Bedeutung des Radverkehrs und das Ziel des Ausbaus der Radverkehrsförderung bereits im Koalitionsvertrag festgehalten seien. Mit der Durchführung eines sogenannten Bicycle Policy Audit für Schleswig-Holstein sei in 2019 die Basis für die Erstellung einer Landesradstrategie geschaffen worden. Mit der Umsetzung der Strategie solle die Radverkehrsförderung in Schleswig-Holstein auf allen Ebenen (Gemeinden, Kreise, Land) ausgebaut und die Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren aus Politik, Nichtregierungsorganisationen und Verwaltung verstärkt werden. Hierfür sollten zusätzliche Mittel und Personal bereitgestellt werden.

Der Petitionsausschuss konstatiert, dass die Strategie unter anderem zum Ziel hat, innerhalb der kommenden zehn Jahre den Radverkehrsanteil von derzeit 13 auf 30 Prozent zu erhöhen, die Unfallzahlen um 50 Prozent zu verringern und Schleswig-Holstein unter die Top-3-Länder im Radtourismus zu bringen. Das Land Schleswig-Holstein stellt für die Erreichung der Ziele zehn Millionen Euro zur Verfügung, die insbesondere für den Radwegeausbau genutzt werden sollen.

Bis zum Jahr 2022 soll der Radverkehrsanteil auf mindestens 15 Prozent, bis 2025 auf 22 Prozent und bis 2030 auf 30 Prozent erhöht werden. Auch ist geplant, ein spezielles Infrastrukturprogramm aufzulegen, bei dem in den kommenden zwei Jahren unter anderem 10.000 Fahrradbügel an öffentlichen Einrichtungen oder Bushaltestellen sowie 100 Selbst-Servicestationen an hochfrequentierten Radstrecken errichtet werden. Zudem soll an einem prädestinierten Bahnhof beispielhaft eine Mobilitätsstation mit Sharing-Angeboten entstehen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Radstrategie Schleswig-Holstein 2030 am 25. August 2020 im Landeskabinett beschlossen worden ist. Der Landtag hat beschlossen, die Landesregierung um eine schnelle Umsetzung und um eine Fokussierung auf bestimmte Aspekte wie eine zügige Fortschreibung und Weiterentwicklung des landesweiten Radverkehrsnetzes oder kurzfristig umsetzbare Investitionen zu bitten. Darüber hinaus wurde die Landesregierung darum gebeten, sich auf Bundesebene im Rahmen der Diskussion um die Novellierung der Bußgeldkatalogverordnung weiterhin dafür einzusetzen, dass die mit der letzten, für nichtig erklärten Novelle eingeführten Sanktionierungen von Verkehrsverstößen, die den Radverkehr besonders behindern oder gefährden, beibehalten werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-19/1325 Berlin Jobcenter, Aufstockung des ALG II-Geldes während der Corona-Krise	<p>Der Petitionsausschuss konstatiert vor dem dargestellten Hintergrund, dass das Land Schleswig-Holstein bereits große Anstrengungen unternimmt, um den Radverkehr zu stärken, ihn noch auszubauen sowie sicherer und attraktiver zu machen.</p> <p>Der Petent begehrt eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel, den Beziehern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Leistungen für Arbeitssuchende) bis zum Ende der Corona-Pandemie einen monatlichen Betrag von 100 € in Form eines Mehrbedarfs zu gewähren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss vermag kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise auszusprechen.</p> <p>Die Forderung des Petenten betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich mit seinem Anliegen bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt hat.</p> <p>Das Arbeitsministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass es aufgrund der besonderen Situation während der Corona-Pandemie auf Bundes- wie auch auf Länderebene bereits Vorstöße gegeben habe, den Regelbedarf befristet pauschal um 100 € anzuheben. Die entsprechenden Anträge hätten jedoch weder im Bundestag noch im Schleswig-Holsteinischen Landtag eine Mehrheit gefunden.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p>
5	L2122-19/1371 Plön Kommunale Angelegenheiten, Erreichbarkeit der Kfz- Zulassungsstelle	<p>Der Petent beschwert sich in der Petition, dass es ihm im Namen der von ihm betreuten Person nicht möglich sei, ein Kraftfahrzeug bei der zuständigen Kfz-Zulassungsstelle abzumelden. Trotz mehrfacher Nachfragen würde der Kreis auf seine schriftlichen Beschwerden nicht antworten. Durch die Nichtabmeldung des Fahrzeuges laufe die Kfz-Steuer weiter.</p> <p>Des Weiteren führe die Behörde die Kommunikation weiterhin mit der von ihm betreuten Person, obgleich der Petent mehrmals darauf hingewiesen habe, dass er als Betreuer eingesetzt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten. Das Wirtschaftsministerium hat</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den zuständigen Kreis um Sachaufklärung gebeten.

Nach der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums habe das Fahrzeug des Betreuten seit dem 29. August 2018 keinen Versicherungsschutz mehr aufgewiesen. Zwar sei bekannt gewesen, dass für den Halter eine Betreuung bestanden hätte, diese sei jedoch zeitlich befristet gewesen und ausgelaufen. Der Betreute sei mit Datum vom 18. Oktober 2018 aus diesem Grunde direkt angeschrieben worden, da keine Anzeige der Fortsetzung der Betreuung erfolgt sei. Eine Reaktion sei nicht erfolgt. Deshalb sei der Vollstreckungsdienst mit Datum vom 6. November 2018 beauftragt worden, das Fahrzeug außer Betrieb zu setzen. Dieses habe jedoch nicht zum Erfolg geführt, da das Fahrzeug nicht aufgefunden werden konnte. Aus diesem Grunde sei das Fahrzeug mit Datum vom 20. November 2018 zur Fahndung ausgeschrieben worden. Infolge habe der Kreis den Betreuer mit Schreiben vom 23. Januar 2019 informiert. Zuvor habe der Kreis beim zuständigen Amtsgericht die Betreuung abgefragt. In dem Schreiben vom 23. Januar 2019 sei auf die Möglichkeit der Abmeldung des Fahrzeugs oder der Neuversicherung hingewiesen worden. Auch sei mehrfach um die Übersendung einer Kopie des Personalausweises des Betreuers gebeten worden. Da bis zum 25. November 2019 keine Rückmeldung des Betreuers erfolgt sei, sei der Vollstreckungsdienst erneut beauftragt worden. Leider liege bis zum heutigen Tag die angeforderte Kopie des Personalausweises des Betreuers nicht vor. Insofern habe das Verfahren aufgrund fehlender Mitwirkung nicht vorangetrieben werden können.

Für den Kreis hätte dringender Handlungsbedarf bestanden, da ein nicht versichertes Fahrzeug nicht betrieben werden dürfe. Der Kreis sei verpflichtet gewesen, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges führten. Aufgrund der unklaren Situation und damit der Möglichkeit, dass das Fahrzeug weiterhin im öffentlichen Verkehrsraum betrieben werden könnte, sei es zum Schutz der öffentlichen Sicherheit geboten gewesen, das Fahrzeug zeitnah außer Betrieb zu setzen.

Das Wirtschaftsministerium führt weiterhin aus, dass in den von dem Petenten übersandten Unterlagen sich ein handschriftliches Schreiben befinde, welches eine Ausweiskopie aufweise. Dieses Schreiben nebst Ausweiskopie sei dem Kreis nach dortiger Aussage aber nicht zugegangen und liege dort nicht vor. Das Ministerium weist darauf hin, dass der Vorgang im Interesse des Petenten zeitnah und ohne weitere Verzögerung zum Abschluss gebracht werden könnte, wenn eine Kopie des Personalausweises erneut vorgelegt würde. Das Ministerium weist aber auch darauf hin, dass eine Abfrage beim Amtsgericht zur Betreuungssituation früher hätte erfolgen müssen. Nach Auffassung des Ministeriums sollte das Verfahren dahingehend verbessert werden, dass bei Anhaltspunkten für das mögliche Bestehen eines Betreuungsverhältnisses eine frühzeitigere Abfrage beim Betreuungsgericht erfolgen sollte. Auch sollte die Zeit für die Beantwortung von Eingaben ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2123-19/1392 Berlin Gewerberecht, Verbot von Sportwetten	<p>kürzt werden. Allerdings lasse sich vorliegend nicht feststellen, dass alle Schreiben des Petenten verspätet beantwortet worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss folgt der Auffassung des Wirtschaftsministeriums, dass sich der Kreis früher beim zuständigen Amtsgericht nach dem aktuellen Stand des Betreuungsverhältnisses hätte erkundigen sollen. Der Ausschuss drückt seine Zuversicht aus, dass der zuständige Kreis zukünftig bei ähnlich gelagerten Fällen frühzeitiger das Amtsgericht einbindet. Darüber hinaus vermag er keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verwaltungshandeln festzustellen.</p> <p>Um die Angelegenheit zu einem guten Ende zu bringen, stellt der Ausschuss dem Petenten anheim, eine Kopie seines Ausweises an den zuständigen Kreis nochmals zu übersenden.</p> <p>Der Petent begehrt das Verbot von Einrichtungen wie Spielhallen und Wettbüros.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten. Dieses hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung im Rahmen seiner Zuständigkeit beteiligt.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass das Glücksspielwesen in Deutschland ländereinheitlich im Glücksspielstaatsvertrag geregelt sei. Die gleichrangigen Kernziele des Staatsvertrages seien die Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht, die Kanalisierung und Begrenzung des Glücksspielangebotes, der Jugend- und Spielerschutz sowie die Sicherstellung eines fairen Spiels und der Schutz vor Kriminalität. Es solle ein ausreichendes Glücksspielangebot gewährleistet werden, welches den Bedarf der Bevölkerung decke und dabei eine geeignete Alternative zum illegalen Glücksspiel darstelle. Der Staatsvertrag sehe eine Reihe von Schutzvorkehrungen vor, die von Anbietern erfüllt werden müssten. Er sei in seinen Zielen und Einzelregelungen von der Rechtsprechung gebilligt worden.</p> <p>Bisherige Evaluierungen hätten aufgezeigt, dass sich die Vorschriften im Wesentlichen bewährt hätten. An den Zielen der Regulierung werde vonseiten der Länder grundsätzlich festgehalten.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, sich für das vom Petenten geforderte Verbot einzusetzen.</p>
7	L2123-19/1413	<p>Der Petent ist Betreuer in einem Jugendwohnheim und beschwert sich darüber, dass die für Juli 2020 gebuchte</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Nordrhein-Westfalen	Tourismus, Absage einer Reise	<p>Ferienfreizeit von 17 Personen aus einem Haushalt vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus zwei Tage vor Anreise abgesagt worden sei. Darüber hinaus kritisiert er, dass er auf seine per E-Mail an die Leiterin des Tourismusreferates gerichtete Bitte um Stellungnahme keine kurzfristige Antwort erhalten habe. Weiterhin möchte er erfahren, wer für die durch die Absage bedingten Kosten aufkomme.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Der Ausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass das Wirtschaftsministerium für die Absage der geplanten Reise nicht verantwortlich gemacht werden kann.</p> <p>Das Ministerium konstatiert einleitend, dass die Belange aller Bürgerinnen und Bürger, die sich telefonisch oder über das „Corona-Postfach“ an das Ministerium wenden, ernst genommen und in keinem Fall ignoriert würden. Die Vielzahl an Kontakten via Telefon und E-Mail habe es bedauerlicherweise nicht immer erlaubt, umgehend zu antworten. Vielfach seien Sachverhalte wie der in der Petition vorgetragene komplex. Eine Recherche vollständiger Vorgänge sei bei bereits erfolgter Korrespondenz zeitaufwändig.</p> <p>Zum Sachverhalt teilt das Tourismusministerium mit, dass der Verein sich mit E-Mail vom 29. Juni 2020 beim Ministerium erkundigt habe, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen eine Öffnung seines Hauses wieder möglich sei. Die Anfrage habe sich auf eine Zimmerbelegung von 10 Personen und Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen bezogen. Eine Gruppenreise von 17 Personen eines Haushaltes sei nicht erwähnt worden. Dem Verein seien mit E-Mail vom 9. Juli 2020 die seinerzeit gültigen Voraussetzungen gemäß der Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus erläutert worden. Ihm sei empfohlen worden, sich zur Klärung der Detailfragen entweder an das Team Bürgeranfragen im Sozialministerium oder an das für den Verein zuständige Gesundheitsamt zu wenden. Ob dies erfolgt sei, sei dem Ministerium nicht bekannt.</p> <p>Am Samstag, dem 11. Juli 2020, habe der Petent das Tourismusministerium per E-Mail davon in Kenntnis gesetzt, dass er am Montag mit einer Reisegruppe nach Grömitz hätte anreisen wollen. Am gleichen Tag sei ihm aber vom Veranstalter per E-Mail mitgeteilt worden, dass die Fahrt nicht stattfinden könne. Er habe dem Ministerium gegenüber sein Unverständnis über die kurzfristige Absage zum Ausdruck gebracht und darauf hingewiesen, dass die Bewohner des Jugendwohnheims einschließlich der Betreuer seiner Ansicht nach einen gemeinsamen Haushalt darstellen würden.</p> <p>Der Petent habe sich vorbehalten, entstandene Kosten an das Ministerium weiterzuleiten. Diesbezüglich nimmt der Petitionsausschuss die Aussage des Ministeriums zur Kenntnis, dass keine Möglichkeit gegeben sei,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2123-19/1436 Niedersachsen Verkehrswesen, Bauarbeiten B 404 und Elbbrücken, Koordinie- rung zwischen S-H und Hamburg	<p>Schadensersatzansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz geltend zu machen.</p> <p>Eine E-Mail an den Petenten mit einer Absage sei vom Ministerium aus nicht versandt worden. Bedauerlicherweise sei der individuelle Sachverhalt des Petenten hinsichtlich der Haushaltszugehörigkeit bei der Anfrage des Vereins nicht bekannt gemacht worden, anderenfalls hätte das Ministerium in seiner Antwort darauf Bezug nehmen können.</p> <p>Das Ministerium bedauert ebenso wie der Petitionsausschuss, dass der Petent und die Bewohner des Jugendheimes ihre Reise nicht antreten konnten. Die Enttäuschung sei insbesondere angesichts der Kurzfristigkeit der Absage des seit über einem Jahr geplanten Urlaubes absolut verständlich. Die Corona-bedingten Einschränkungen im Bereich des Tourismus hätten leider sehr viele Menschen in ähnlicher Weise betroffen. Der Ausschuss zeigt - auch angesichts der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens und der daraus resultierenden Folgen - Verständnis dafür, dass es dem Ministerium nicht möglich war, die immense Anzahl an Anfragen immer so zeitnah zu beantworten, wie es wünschenswert gewesen wäre. Eine Nachfrage des Petitionsausschusses beim Ministerium hat ergeben, dass die Reisegruppe nach den jetzt vorliegenden Informationen wohl als zu einem Hausstand gehörig eingestuft worden wäre. Da der Petent dem Ministerium jedoch erst am Wochenende direkt vor der geplanten Anreise am Montag über die Absage berichten konnte, gab es keine Möglichkeit mehr, den Sachverhalt rechtzeitig zu klären und die Anreise der Gruppe zu ermöglichen.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss darauf hinzuwirken, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die durch die anstehenden Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten an der Bundesstraße 404 im Bereich Vorlandbrücke sowie der Elbbrücke zu erwartenden Beeinträchtigungen des Verkehrs so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass sich der Petent mit einem identischen Anliegen auch an die Verkehrsminister der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen gewandt habe.</p> <p>Das Verkehrsministerium begrüßt ausdrücklich, dass die betroffene Region ihre Überlegungen zur Verkehrsführung und Verkehrslenkung sowie ihre Wünsche an die beiden zuständigen Straßenbauverwaltungen übermittelt habe. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein sei bereits gebeten worden, die Vorschläge des Petenten bei der Planung der Erhal-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tungsmaßnahmen zu berücksichtigen und sich diesbezüglich mit der auf niedersächsischer Seite zuständigen Organisationseinheit abzustimmen. Der Petitionsausschuss unterstützt dieses Vorgehen. Er hält es für wichtig, die Kenntnisse der Betroffenen vor Ort hinsichtlich der aktuellen Situation und der zu erwartenden Beeinträchtigungen rechtzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Hierdurch wird der besonderen verkehrsgeografischen Lage der Brücke und den regionalen Auswirkungen der erforderlichen Bauarbeiten angemessen Rechnung getragen.

Das Ministerium verdeutlicht, dass es sich bei der Instandsetzung der Elbbrücke um ein sehr komplexes Vorhaben handle. Der gesamte Instandsetzungsbedarf stehe noch nicht vollumfänglich fest. Die vertiefte Betrachtung des Vorhabens durch das beauftragte Ingenieurbüro habe ergeben, dass zwingend technische notwendige Reihenfolgen der Arbeit eingehalten werden müssten. Dies bedinge einen Vorlauf der Arbeiten von mehreren Monaten, bevor die ursprünglich von Niedersachsen für 2021 geplante Vollsperrung der B 404 sinnvoll genutzt werden könne. Aufgrund der sich abzeichnenden weiteren planerischen Vorarbeiten beziehungsweise Untersuchungen seien zusätzliche zeitliche Abstimmungen mit Niedersachsen erforderlich geworden. Gemeinsam sei vereinbart worden, dass die Vollsperrung frühestens in 2022 sinnvoll sei.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr befinde sich mit den Projektverantwortlichen und Projektleitern der unterschiedlichen Vorhaben im Gespräch, um eine Koordinierung der Maßnahmen sicherzustellen. Absprachen seien bereits im Hinblick auf die Sperrungen an der Lauenburger und Geesthachter Elbbrücke getroffen worden. Notwendige Sperrungen zur Sanierung des Streckenabschnitts der Bundesstraße 404 im Bereich der niedersächsischen Elbvorlandbrücke würden mit notwendigen Vollsperrungen zur Sanierung der Wehrbrücke durch Schleswig-Holstein zusammengelegt. Der Landesbetrieb stimme sich darüber hinaus mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Berücksichtigung der Instandsetzungsarbeiten an der Elbbrücke Lauenburg ab. Auch weitere Baumaßnahmen im Großraum Hamburg würden berücksichtigt. Eine Konkretisierung der Terminplanung werde daher erst in 2021 möglich sein.

Der Petitionsausschuss ist davon überzeugt, dass sich die jeweiligen Vorhabenträger der verkehrsgeografischen Bedeutung der Brücke für die Region bewusst sind und auch weiterhin in Abstimmung miteinander alle Möglichkeiten ergreifen werden, durch die die Verkehrsbeeinträchtigungen insbesondere im Sinne der Pendler und der Gewerbetreibenden so gering wie möglich gehalten werden.

9 **L2123-19/1439**
Stormarn

Der Petent beschwert sich darüber, dass es unmöglich sei, online einen Termin zur Ummeldung seines Anhängers bei der zuständigen Zulassungsstelle zu erhalten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Kommunale Angelegenheiten, Terminvergabe bei der Zulassungsstelle	Die Termine würden in der Nacht freigeschaltet und seien am nächsten Morgen bereits vergeben.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat bei seiner Prüfung den Kreis beteiligt. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass derzeit alle Zulassungsbehörden in Schleswig-Holstein von dem Problem der zu geringen Anzahl an Online-Terminen betroffen seien. Zulassungsdienstleister aus anderen Bundesländern würden versuchen, Abmeldungen von auswärtigen Kennzeichen, Export- und Kurzzeitkennzeichen bei den schleswig-holsteinischen Zulassungsbehörden durchzuführen. Dies führe zu einem zusätzlichen Aufwand. Aufgrund der Corona-Auflagen könnten derzeit nicht so viele Kunden wie gewöhnlich bedient werden.</p> <p>Die Termine würden seit Jahren mit Hilfe einer in vielen Zulassungsstellen eingesetzten Software online vergeben, und zwar für den folgenden Tag in vier Wochen. Zusätzlich würden Termine am ersten Arbeitstag in der Woche manuell für die darauffolgende Woche online gestellt, um auf Lageveränderungen flexibel reagieren zu können. Die hiermit beauftragten Beschäftigten würden noch weitere Tätigkeiten ausüben. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass daher eine Einstellung nicht regelmäßig zu einem genau festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann. Es kann nicht erwartet werden, dass Kundengespräche unterbrochen werden, um Termine zu einem exakten Zeitpunkt einzustellen.</p> <p>Der Kreis bestätigt, dass die Anzahl der online zu vergebenden Termine wegen der aktuellen besonderen Situation nicht ausreiche. Um trotzdem so viele Termine wie möglich vergeben und bearbeiten zu können, sei die telefonische Erreichbarkeit während der Dienstzeit eingeschränkt worden. Die Terminbuchung erfolge deshalb ausschließlich online. Stornierte Termine seien sofort wieder online verfügbar. Alle vorhandenen Möglichkeiten wie zum Beispiel die Vereinfachungen des Zulassungsverfahrens würden ausgeschöpft, um Beeinträchtigungen und Verzögerungen zu minimieren. Zulassungsdienstleistern und Händlern werde die Möglichkeit gegeben, Anträge gesammelt bis 9:00 Uhr am Schalter abzugeben und nach Bearbeitung in Absprache mit der Zulassungsstelle wieder abzuholen. Das Sammeln, Sortieren und Vorprüfen der Anträge führe zu einer Zeitersparnis. Eine Bevorzugung gewerblicher Kunden kann der Ausschuss hierin nicht erkennen.</p> <p>Für Privatkunden würden mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt. Jedoch könne die Nachfrage an Terminen aufgrund der geltenden Corona-Auflagen und der deshalb erforderlichen Organisation zurzeit nicht annähernd bedient werden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in der beschwerten Zulassungsstelle Schichtdienst eingeführt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2122-19/1440 Dithmarschen Verordnungsgebung, landesweite Sperre für Glücksspielsüchtige	<p>worden sei. Dieser habe zum Ziel, dass nicht alle Beschäftigten zeitgleich im Einsatz seien und so bei einem Corona-Verdachtsfall nicht die gesamte Zulassungsstelle in Quarantäne müsse, was zu einer Schließung derselben führen würde. Diese Vorgehensweise erschwere aber den Betrieb der Zulassungsstelle. Insbesondere komme es zu Verzögerungen und Rückstau bei der Antragsbearbeitung und Schwierigkeiten bei der Terminvergabe.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium führt aus, dass die Corona-Pandemie die schon vorher vorhandenen Defizite aufgrund nicht ausreichenden Personals deutlich habe zutage treten lassen. Zusätzliche Stellen müssten durch den Kreis geschaffen werden. Dieser habe ausgesagt, dass es schwierig sei, offene Stellen in den Zulassungsstellen zu besetzen. Das Ministerium betont, dass das eingesetzte Verfahren nur deshalb ein Problem darstelle, weil die Nachfrage nach Online-Terminen anlässlich der Pandemie gestiegen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Kreis das ihm Mögliche tut, um die Situation für die Kunden zu verbessern. Der Ausschuss ist darüber informiert worden, dass der Kreis zugesagt habe zu prüfen, ob die Freischaltung eines neuen Tages zur Terminreservierung im Sinne des Petenten technisch auch tagsüber erfolgen könne. Sofern dies nicht mit einem erheblichen Aufwand oder Kosten verbunden sei, solle das Verfahren entsprechend geändert werden.</p> <p>Der Petent regt an, für Spielhallen in Schleswig-Holstein die Möglichkeit einer landesweiten freiwilligen Spielsperre einzurichten. Zurzeit seien Spielsperren nur lokal möglich. Spielsüchtige könnten somit auf andere Spielhallen ausweichen. Aus diesem Grunde müssten Spielhallenbetreiber auf eine landesweite Datenbank zugreifen können, um gesperrten Spielern den Einlass zu verwehren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium führt in der Stellungnahme aus, dass gemäß § 5 Absatz 3 Spielhallengesetz neben einer Fremdsperre für vom Spielverhalten auffällige Personen eine freiwillige Selbstsperre für die Dauer von mindestens zwölf Monaten vorgeschrieben sei. Gesperrte Personen dürften gemäß § 6 Spielhallengesetz keinen Zutritt zur Spielhalle erhalten. Diese Vorschrift sei jedoch begrenzt auf einzelne Spielhallen. Bei der Schaffung des Spielhallengesetzes im Jahre 2012 habe es Überlegungen gegeben, eine landesweite Sperrdatei einzurichten. Dieses Vorhaben sei an datenschutzrechtlichen Bedenken gescheitert. Die derzeit geltende lokale Begrenzung stehe im Einklang mit dem aktuellen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Glücksspielstaatsvertrag, da die Vorgabe der landesweiten Sperrdatei nicht für Spielhallen gelte.

Das Wirtschaftsministerium erläutert, dass eine Änderung der Regelung durch die Anschlussregelung des Glücksspielstaatsvertrages ab 1. Juli 2021 geplant sei. § 8 des aktuellen Entwurfs des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sehe vor, dass zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht ein zentrales, spielformübergreifendes Sperrsystem eingerichtet werden solle, das auch die Spielhallen umfasse. Danach sollten Spielhallenbetreiber auf eine landesweite Sperrdatei zugreifen können, um Personen sperren zu lassen oder gesperrten Personen den Eintritt zu verweigern.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine Anregung und sieht ebenfalls die Notwendigkeit einer Verbesserung der Prävention und Bekämpfung von Glücksspielsucht. Die vorgesehene Neuschaffung eines zentralen Sperrsystems ist hierfür ein wichtiges Mittel. Die Verhandlungen zum aktuellen Glücksspielstaatsvertrag bleiben abzuwarten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

- 1 **L2119-19/617**
Schweden
Kinder- und Jugendhilfe, Verhalten des Jugendamtes, Entziehung des Sorgerechts

Die Petentin wendet sich gegen den Entzug des Sorgerechts für ihre Tochter. Sie beruft sich auf eine Unzuständigkeit aller beteiligten Behörden, insbesondere des Jugendamtes und des Amtsgerichtes, da sie ihren Wohnsitz vor dem entsprechenden Urteil des Amtsgerichts dauerhaft ins Ausland verlegt habe. Für die durch das Gericht und das Jugendamt gefürchtete Kindeswohlgefährdung sehe sie keine Grundlage. Das Jugendamt habe falsche Angaben gemacht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit dem Anliegen der Petentin auf der Grundlage der von ihr vorgetragene Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage befasst und die Petition mehrfach beraten. Zur Entscheidungsfindung wurden mehrere Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren eingeholt.

Das Sozialministerium unterstreicht, dass der Darstellung der Petentin hinsichtlich der Zuständigkeit des Jugendamtes als auch des Amtsgerichtes nicht gefolgt werden könne. Die letzte bekannte Meldeadresse habe sich bis Sommer 2018 im Kreisgebiet befunden. Die Zuständigkeit des Jugendamtes des Kreises habe sich aus der Tatsache ergeben, dass das zugrundeliegende Verfahren begonnen habe, bevor die Petentin ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt habe. Hierauf habe die doppelte Staatsbürgerschaft keinen Einfluss. Die Petentin habe eine Woche vor Erlass der familiengerichtlichen Entscheidung ihren Wohnsitz in das Ausland verlagert, ohne dort eine dauerhafte Aufenthaltsgestattung zu besitzen. Der Petitionsausschuss betont, dass die Zuständigkeit des Amtsgerichtes zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung durch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht bestätigt worden ist. Der Ausschuss stellt fest, dass das Amtsgericht in seiner Bewertung des Sachverhaltes gestützt durch die Einschätzungen verschiedener Institutionen eine erhebliche Kindeswohlgefährdung der Tochter der Petentin festgestellt hat. Daher erfolgte am 10. Juli 2018 im Wege der einstweiligen Anordnung der Petentin ein Entzug der elterlichen Sorge und eine Übertragung der Vormundschaft auf das zuständige Jugendamt. Der Ausschuss entnimmt den Stellungnahmen, dass das Hauptsacheverfahren zur Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts noch nicht abgeschlossen worden ist. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes liegt damit weiterhin beim Gericht.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

richtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Hinsichtlich der Beschwerde der Petentin über das Tätigwerden der Polizei weist das Sozialministerium darauf hin, dass die Herausgabe des Kindes durch das Gericht angeordnet worden sei. Da die Petentin zuvor mit dem Kind ins Ausland ausgereist sei, habe die Herausnahme des Kindes aus der Familie nicht unmittelbar erfolgen können. Um die Wiedereinreise zu überwachen und die Inobhutnahme durchzuführen, sei die Polizei durch das Kreisjugendamt um Vollzugshilfe ersucht worden. Die Inobhutnahme des Kindes sei bei der Einreise nach Deutschland im Oktober 2018 erfolgt. Das Sozialministerium hebt hervor, dass es die Umstände der Inobhutnahme im Rahmen seiner Rechtsaufsicht umfassend überprüft und im Ergebnis kein rechtlich relevantes Fehlverhalten des Jugendamtes festgestellt habe.

Soweit die Petentin die Arbeit des zuständigen Jugendamtes kritisiert, teilt der Petitionsausschuss mit, dass er Einsicht in die Akten des Amtes genommen und den Sachverhalt intensiv geprüft hat. Der Ausschuss stellt fest, dass es im Vorwege der Inobhutnahme verschiedene Versuche gegeben hat, das Familiensystem durch Beratung und andere Maßnahmen zu stützen. So wurde beispielsweise der Einsatz von Familienhilfe angeboten. Hilfeplangespräche sind aber durch die Petentin abgebrochen worden. Auch Versuche der Schule, der Beratungsstelle der Diakonie sowie des Jugend- und Sozialdienstes, im Gespräch mit der Petentin Lösungen zu erarbeiten, scheiterten und führten zu keinem Ergebnis. In der Gesamtschau hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass die Petentin zwar grundsätzlich einen Unterstützungsbedarf anerkannt hat, bedauerlicherweise jedoch nicht bereit gewesen ist, abweichend von ihren eigenen Vorstellungen Hilfsangebote des Jugendamtes oder anderer öffentlicher Stellen zu akzeptieren.

Der Ausschuss konstatiert, dass das Jugendamt seine fachliche Bewertung des Sachverhaltes im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vorgenommen hat. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß seitens des Kreises hat der Ausschuss ebenso wie das Sozialministerium nicht festgestellt.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Trennung von ihrer Tochter für die Petentin extrem belastend ist und sie die Interventionen durch das Jugendamt und die Gerichte in erster Linie als Bevormundung und Eingriff wahrnimmt. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass alle Beteiligten zu jedem Zeitpunkt das Wohlergehen ihrer Tochter in den Mittelpunkt gestellt haben und weiterhin stellen werden. Er hält es für zielführend,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/839 Ostholstein Kinder- und Jugendhilfe, Sorge- recht, Verhalten des Jugendam- tes	<p>wenn sich die Petentin gegenüber dem Jugendamt und Gerichten kooperativ zeigt und die Chance wahrnimmt, auch durch Reflexion ihres eigenen Verhaltens dazu beizutragen, dass zukünftig ein Zusammenleben mit ihrer Tochter wieder möglich wird. Die Entscheidung hierüber wird durch das Gericht zu treffen sein.</p> <p>Der Petent beklagt, dass er sowie seine Eltern und Geschwister von dem zuständigen Jugendamt, den Schulen sowie der Schulbehörde ungerecht behandelt würden. Die verschiedenen Behörden würden ihn nicht ernst nehmen, nur aufgrund der vorliegenden Aktenlage Entscheidungen treffen und seine Familie diskriminieren. Falsche Darstellungen hätten zu der Entscheidung des Familiengerichts geführt, seinen Eltern das Sorgerecht zu entziehen. Er begehrt, dass ihnen das Sorgerecht wieder zugesprochen wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren mehrfach beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt den Stellungnahmen, dass es seit dem Besuch der Grundschule Schwierigkeiten bei der Beschulung des Petenten und der Durchsetzung der Schulpflicht durch seine Eltern gegeben habe. Da verschiedene Gespräche und Ordnungsmaßnahmen zu keiner Besserung der Situation geführt hätten, habe das Familiengericht im September 2016 entschieden, das zuständige Jugendamt mit der Ergänzungspflegschaft in Schulangelegenheiten zu betreuen. Nachdem zahlreiche ambulante jugendhilferechtliche Unterstützungsangebote gescheitert seien, sei den Eltern des Petenten 2017 das Sorgerecht gänzlich entzogen und ein Amtsvormund bestellt worden. Dieser habe in Ausübung seines Aufenthaltsbestimmungsrechts entschieden, dass der Petent nicht im Elternhaus verbleiben solle. In der Folge sei er in ein Internat aufgenommen und dort seitdem beschult worden. Im März 2020 sei der Beschluss zum Entzug der elterlichen Sorge aufgehoben worden.</p> <p>Hinsichtlich der Entscheidungen des Familiengerichts zur Ausübung des Sorgerechts weist der Ausschuss darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision)</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/1242 Kiel Gesundheitswesen, Regelung i.R.d. Corona Krise zum Zutritt in	<p>möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Der Ausschuss stellt fest, dass das Gericht im Sinne des Petenten entschieden hat.</p> <p>Soweit der Petent beklagt, dass ihm seine Vormünderin nicht gestattet habe, an sämtlichen Wochenenden von der Einrichtung nach Hause zu fahren, nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass im Internat eine Heimfahrt an zwei Wochenenden im Monat vorgesehen sei. Auf Wunsch des Petenten sei im Hilfeplangespräch entgegen der üblichen Verfahrensweise eine Heimfahrt an drei Wochenenden vereinbart worden. Inwieweit es angezeigt war, einzelne Heimfahrten aus pädagogischen Gründen zu verwehren, kann durch den Petitionsausschuss nicht beurteilt werden. Rechtlich sind die Maßnahmen aufgrund des seinerzeit bei der Vormünderin liegenden Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Beschwerde des Petenten hinsichtlich einer fehlenden Beteiligung seiner Person bei Entscheidungen des Jugendamtes kann seitens des Sozialministeriums nicht nachvollzogen werden. Es betont, dass der Petent in den gesamten Hilfeplanprozess eingebunden und beteiligt werde. Hilfeplangespräche würden grundsätzlich mit seiner Beteiligung durchgeführt. Ferner entnimmt der Ausschuss den Stellungnahmen, dass die mittlerweile wieder sorgeberechtigten Eltern einen Antrag für Fortführung der Hilfe zur Erziehung gestellt hätten, der vom Jugendamt bereits zunächst bis Juni 2021 bewilligt worden sei. Ein rechtliches Fehlverhalten des Jugendamtes hat das Sozialministerium im Rahmen seiner Prüfung nicht festgestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass der Petent die verschiedenen Maßnahmen und Interventionen des Jugendamtes und des Gerichts als belastend wahrgenommen hat. Er hat im Rahmen seiner Prüfung der Petition jedoch den Eindruck gewonnen, dass die Maßnahmen nicht zum Ziel gehabt haben, ihm oder seiner Familie Schaden zuzufügen. Vielmehr ist versucht worden, seine Wünsche bei den Unterstützungsmaßnahmen im größtmöglichen Umfang zu berücksichtigen. Der Ausschuss ist darüber informiert worden, dass der Petent zwischenzeitlich den Ersten Allgemeinbildenden Schulabschluss erreicht und sich entschieden hat, den Mittleren Schulabschluss anzustreben. Er gratuliert dem Petenten und wünscht ihm für seine weitere schulische Laufbahn viel Erfolg.</p> <p>Der Ausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass nach der Entscheidung des Familiengerichts im Sinne des Petenten nun eine vertrauensvollere Kooperation möglich sein wird.</p> <p>Die Petentin begehrt eine Verordnung, die während der Corona-Pandemie den Zutritt von Fremden – beispielsweise Handwerkern – zu Privatwohnungen von Personen, die einer Risikogruppe angehören, regelt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Privatwohnungen von Personen,
die einer Risikogruppe angehören**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Das Ministerium bekundet sein Verständnis für die Sorgen der Petentin hinsichtlich einer möglichen Ansteckung mit dem Corona-Virus. Gleichwohl stellt es fest, dass ein Vermieter ein berechtigtes Interesse haben könnte, einen von ihm beauftragten Handwerker nach vorheriger Ankündigung in die Mietwohnung der Petentin zu entsenden. Dieses berechnete Interesse sei beispielsweise dann anzunehmen, wenn Gefahren von der Mietsache ausgehen oder ein größerer Schaden bei Unterlassung der Reparatur entstehen würden. Bei der im vorliegenden Fall aufgeworfenen Fragestellung, inwieweit Handwerkern zur Vornahme notwendiger Wartungsarbeiten der Zutritt zur Mietwohnung verweigert werden dürfe, handele es sich vornehmlich um eine nach dem Zivilrecht zu bewertende Streitigkeit zweier Parteien.

Auch der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Petentin sich in der gegenwärtigen Situation um ihre Gesundheit sorgt und bestrebt ist, die sozialen Kontakte im Alltag auf ein Minimum zu reduzieren. Er stimmt jedoch mit dem Sozialministerium darin überein, dass die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nicht dazu bestimmt ist, jeden Einzelfall im täglichen Miteinander zu regeln. Es sind die jeweils geltenden und dem aktuellen Infektionsgeschehen angepassten Regeln zu berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Reparaturen in Wohnungen, die nicht dringend erforderlich sind, wegen der geltenden Kontaktbeschränkungen nach Möglichkeit verschoben werden sollten. Muss einem Handwerker in Not- oder Schadensfällen zur Abwendung von gesundheitlichen beziehungsweise von Gebäudeschäden oder für sicherheitsrelevante Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen der Zutritt zur Wohnung gewährt werden, so ist die Einhaltung der Sicherheits- und Hygienestandards zu beachten.

Ob Handwerksarbeiten verschoben werden können oder ob ein Duldungsanspruch der Vermieterin besteht, wäre im Streitfall durch ein Gericht zu klären. Der Ausschuss hofft jedoch, dass die Petentin gemeinsam mit ihrer Vermieterin eine beiden Interessen gerechte Lösung findet und gegebenenfalls einen passenderen Zeitpunkt für die Arbeiten sowie optimale Schutzmaßnahmen vereinbart.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2122-19/1296 Flensburg Bildungswesen, Corona Hilfen für Beschäftigte nach dem Teil- zeitbefristungsgesetz an Schulen	<p>Der Petent begehrt finanzielle Unterstützung wegen des coronabedingten Wegfalls seiner Nebeneinkünfte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Sozialministerium führt aus, dass durch das Sozialschutz-Paket der Zugang zu den Sozialsystemen, insbesondere durch eine befristete Einschränkung der Vermögensprüfung vereinfacht werde.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Ansprüche des Petenten stellt das Ministerium zunächst fest, dass Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch II aufgrund des Überschreitens der Altersgrenze nach §§ 7, 7a Sozialgesetzbuch II ausgeschlossen seien.</p> <p>Bezüglich der Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuch XII bemerkt das Ministerium, dass der Petent die grundsätzlichen Leistungsvoraussetzungen erfülle. Allerdings sei durch den Petenten dargelegt worden, dass er bereits beim Jobcenter, Arbeitsamt und ähnlichen Behörden Leistungen beantragt, jedoch keine finanzielle Unterstützung erhalten habe, da er nicht in das übliche Fördersystem passe.</p> <p>Dieser Umstand ließe vermuten, dass der Petent durch seine Pensionsansprüche über finanzielle Mittel verfüge, die oberhalb der Leistungen der Grundsicherung lägen. Nach Angaben des Petenten sei er seiner Exfrau zu Unterhalt verpflichtet, sodass das gesamte Einkommen der Bedarfsgemeinschaft bei der Prüfung eines Anspruchs auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII zu Grunde gelegt werde.</p> <p>Weitere Corona-Soforthilfen des Landes und des Bundes stünden ausschließlich Unternehmen und Soloselbstständigen zu, sodass die Voraussetzungen hier ebenfalls nicht vorlägen.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Ansprüche aus dem Wegfall der befristeten Teilbeschäftigung auf Grundlage des Teilzeitbefristungsgesetzes habe das Ministerium nach Absprache mit dem Petenten eine Stellungnahme eingeholt. Diese habe mitgeteilt, dass der Petent aufgrund von Erreichen des Regelrentenalters keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld habe. Die beschriebene Kündigung betreffe das privatrechtliche Rechtsverhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das sich dem Aufgabenbereich der Arbeitsagentur entzöge. Es bestünden daher auch keine Ansprüche aus Wegfall der befristeten Teilzeitbeschäftigung auf Grundlage des Teilzeitbefristungsgesetzes.</p> <p>Das Sozialministerium kommt zu dem Schluss, dass dem Petenten keine Ansprüche auf staatliche Hilfe zustehen. Die Situation des Petenten sei aber nicht ausschließlich coronabedingt, sondern auch durch finanzi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-19/1414 Schleswig-Flensburg Soziale Angelegenheit, Eltern- geld	<p>elle Vorbelastungen begründet, sodass Ausfallzeiten nicht durch eigene Mittel überbrückt werden können. Es stellt fest, dass das Risiko, sich seinen Lebensunterhalt nicht mehr dauerhaft durch Zuverdienst sichern zu können, im Alter leider stetig zunehme.</p> <p>Es empfiehlt dem Petenten, sich erneut mit dem zuständigen Grundsicherungsamt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die persönliche finanzielle Härte, die der Wegfall der Einnahmen aus der Teilzeitbeschäftigung für den Petenten bedeutet, gut nachvollziehen. Er bedauert, dass staatliche Hilfsmechanismen in der geschilderten Situation nicht greifen. Jedoch muss die Bewilligung solcher Mittel immer auch an genau definierte Voraussetzungen geknüpft sein.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass mögliche Schadensersatzansprüche, die sich aus der Stornierung eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages ergeben können, dem Privatrecht unterliegen und nicht von dem Ausschuss überprüft werden können.</p> <p>In Bezug auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass diese voraussetzen, dass der Betroffene aufgrund von einer behördlich angeordneten Quarantäne oder einem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot seiner Erwerbstätigkeit nicht nachgehen kann. Die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus, wie Betriebs-schließungen und Veranstaltungsverbote, begründen einen solchen Entschädigungsanspruch nach §§ 5 ff. Infektionsschutzgesetz hingegen nicht.</p> <p>Die Corona-Krise bedeutet eine immense Belastung für die Gesellschaft nicht nur unter gesundheitlichen, sondern auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Der Ausschuss merkt an, dass vielen Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen durch die Krise finanzielle Einbußen entstehen, die der Staat nicht gänzlich ausgleichen kann.</p> <p>Der Ausschuss hofft, dass gemeinsam mit dem zuständigen Grundsicherungsamt eine für den Petenten zumutbare Lösung gefunden werden kann. Leider sieht der Ausschuss jedoch keine Möglichkeit, dem Petenten weiter behilflich zu sein.</p> <p>Die Petentin begehrt, dass das Landesamt für soziale Dienste das während einer Umschulungsmaßnahme gezahlte Übergangsgeld für die Berechnung ihres Elterngeldes heranzieht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium führt aus, dass für die Berechnung des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz die letzten zwölf Kalendermonate</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-19/1454 Pinneberg Soziale Angelegenheit, Eingliederungshilfe	<p>vor Geburt des Kindes beziehungsweise vor Beginn der Zahlung eines Mutterschaftsgeldes heranzuziehen seien. Dabei seien ausschließlich steuerpflichtige Einkünfte wie solche aus einer nichtselbstständigen Arbeit zu berücksichtigen. Nicht dazu gehörten steuerfreie Entgeltersatzleistungen, zu denen auch das Übergangsgeld zähle.</p> <p>Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben könne der Petentin ausschließlich der Basiselterngeld-Mindestbetrag in Höhe vom 300 € bewilligt werden. Dies sei unabhängig davon, ob die Umschulungsmaßnahme fortgesetzt werde. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Petentin die Umschulung während des Elterngeldes fortsetzen könne, sofern dies für sie eine Option sei. Ihr Anspruch auf Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages bliebe ihr auch bei Fortsetzung der Umschulung erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Prüfung fest, dass das Verhalten des Landesamtes für soziale Dienste nicht zu beanstanden ist. Soweit die Petentin beklagt, dass sie aufgrund der Festsetzung des Basiselterngeld-Mindestbetrages finanzielle Sorgen habe, teilt der Ausschuss mit, dass die Angaben hierzu in der Petition zu unkonkret sind, um beurteilen zu können, ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) besteht. Das Sozialministerium weist darauf hin, dass die Petentin neben dem Kindergeld gegebenenfalls Anspruch auf eine Erstausrüstung für das Baby, einen Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen für Bildung und Teilhabe habe. Der Ausschuss beschließt, der Petentin die Stellungnahme des Sozialministeriums zu ihrer näheren Information zuzuleiten.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass ihm der zuständige Kreis ein persönliches Budget für Leistungen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und am Arbeitsleben gewährt. Des Weiteren begehrt der Petent, dass die Kosten für die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges für die Fahrt zur Arbeit und für Aktivitäten der sozialen Teilhabe übernommen werden. Dieser Antrag sei abgelehnt worden. Er kritisiert die Bearbeitung seines Falles durch den Kreis Pinneberg und die Agentur für Arbeit als unangemessen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) regelt, dass Leistungen zur Teilhabe auf Antrag durch die Leistungsform eines Persönlichen Budgets ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu er-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

möglichen. Das Sozialministerium weist darauf hin, dass persönliche Budgets dem Individualisierungsprinzip folgen würden. Dieses werde jedoch zum einen durch den leistungsrechtlich anerkannten Bedarf und zum anderen durch die in der Zielvereinbarung getroffenen Festlegungen relativiert. Eine Zielvereinbarung sei deshalb unabdingbare Voraussetzung für den Erlass des Verwaltungsaktes, durch den das persönliche Budget bewilligt werde. So werde in der Zielvereinbarung die Zweckgebundenheit des Budgets verabredet, sie regele die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele und enthalte eine Regelung über den Nachweis für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie über die Qualitätssicherung. Eine entsprechende Zielvereinbarung für ein trägerübergreifendes persönliches Budget zwischen dem Petenten und dem Kreis sei noch nicht geschlossen worden.

Im Rahmen eines Bedarfsfeststellungsverfahrens bei den Rehabilitationsträgern werde der jeweilige Bedarf des oder der Antragstellenden ermittelt. Jeder Mensch mit Behinderungen werde dabei individuell betrachtet und die Unterstützungsleistungen nach dem genauen Bedarf im Teilhabeplan festgelegt. Damit die Leistungsberechtigten und die Leistungsträger sich dabei auf Augenhöhe begegnen könnten, sei eine Teilhabeplankonferenz vorgesehen.

Die Teilhabeplankonferenz des Petenten habe am 11. August 2020 stattgefunden. Laut Bedarfsermittlung nach den dafür vorgesehenen Verfahren bestehe ein Bedarf von 14 Stunden Assistenz pro Woche für die soziale Teilhabe. Andere Bedarfe seien der Pflege zuzuordnen. Die Assistenz könne der Petent weiterhin als Sachleistung oder als persönliches Budget erhalten. Voraussetzung sei jedoch, dass eine qualifizierte Budgetassistenz eingesetzt werde, die alle Abrechnungen mit den Arbeitskräften übernehme. Die Kosten für die Budgetassistenz würden von Kreis übernommen. Die Kreisverwaltung erachte eine Budgetassistenz nach Unregelmäßigkeiten in der Abrechnung als unabdingbar, um die Sicherstellung des sachgerechten Einsatzes des Budgets für Teilhabezwecke zu gewährleisten. Das Ministerium stellt fest, dass diese Entscheidung mit § 29 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) vereinbar sei.

Als Bedarf zur Teilhabe am Arbeitsleben sei für den Petenten die Förderung im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen für die Dauer von 24 Monaten festgestellt worden, die auch einen Weg für den Übergang in die Arbeitsassistenz beschreibe. Die unterschriebene Zielvereinbarung und der Bewilligungsbescheid hätten vorgelegen. Als Bedingung für die Auszahlung der Leistung sei jedoch die Vorlage des Vertrages mit der Werkstatt erforderlich. Diese sei bisher nicht erfolgt und das Angebot somit vom Petenten noch nicht angenommen worden.

Gerichtlich sei entschieden worden, dass dem Petenten keine Fahrtkosten zustehen würden, da er eine Werkstatt außerhalb des üblichen Radius seines Wohnortes gewählt habe. Der Ausgleich eines im Bedarfsermitt-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lungsverfahren als nicht angemessen beurteilten Wunsches durch die Eingliederungshilfe sei nicht möglich. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Den Antrag auf Kostenübernahme für die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges habe der Kreis abgelehnt, da die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt seien. Dem Petenten seien für Fahrten mit dem Taxi Beförderungskosten in Höhe von 300 € monatlich bewilligt worden, um ihm zu ermöglichen, im Rahmen seiner selbstbestimmten eigenverantwortlichen Lebensführung einen Teil seiner Freizeitaktivitäten wahrzunehmen. Der Kreis werde im Verlauf der tatsächlichen Nutzung klären, wofür der Bedarf in Abgrenzung zu Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln konkret bestehe und diesen gegebenenfalls anpassen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Teilhabeplan und die darin getroffenen Feststellungen keiner inhaltlichen Prüfung durch das Sozialministerium unterliegen würden. Der Petent sei vom Kreis darauf hingewiesen worden, dass er die Zielvereinbarung zur Weitergewährung der Hilfe unter Vorbehalt unterschreiben und die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren prüfen lassen könne. Aus Sicht des Ministeriums seien das Vorgehen und die Entscheidung des Kreises nachvollziehbar.

Vor dem dargestellten Hintergrund kann der Petitionsausschuss ebenso wie das Sozialministerium keine Anhaltspunkte für Beanstandungen erkennen. Er stellt fest, dass die unterschiedlichen Ansichten über die Ausgestaltung des persönlichen Budgets zwischen dem Petenten und dem Kreis sowie der Agentur für Arbeit schon seit längerer Zeit bestehen und dass die geführten langwierigen Verfahren vor dem Sozialgericht letztendlich nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt haben. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass dies für den Petenten eine Belastung darstellt. Daher greift er den Hinweis des Ministeriums auf, dass die Sozialgerichte zusätzlich zum Prozess insbesondere auch die „Mediation beim Güterichter“ durch besonders geschulte Richterinnen und Richter anbieten. Hierbei werden die Konfliktparteien in einer nicht öffentlichen Verhandlung dabei unterstützt, gemeinsam eine einvernehmliche, selbstbestimmte und für alle Beteiligten tragbare Lösung zu entwickeln. Dem Petenten steht es frei, dieses Angebot anzunehmen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2122-19/1481 Rendsburg-Eckernförde Ordnungsangelegenheiten, Auf- hebung der Maskenpflicht	<p>Überdies weist der Ausschuss den Petenten auf die Möglichkeit hin, sich zusätzlich an den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zu wenden (Tel.: 0431 - 988 1620 oder unter der E-Mail-Adresse lb@landtag.ltsh.de).</p> <p>Der Petent fordert eine Aufhebung der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Raum.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Landesregierung Schleswig-Holstein sich bei ihren Entscheidungen zu Maßnahmen gegen die weitere Ausbreitung von COVID-19 an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts orientiere. Das Robert-Koch-Institut empfehle ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren.</p> <p>Mund-Nasen-Bedeckungen würden primär als Ergänzung zu den geltenden Abstands- und Hygieneregeln eingesetzt, um das Infektionsrisiko zu senken. Sie seien kein medizinischer Schutz, hätten jedoch das Potenzial, das Infektionsgeschehen zu verlangsamen. Dabei fungierten Mund-Nasen-Bedeckungen als mechanische Barriere. Sie verlangsamen den Atemstrom und könnten virushaltige Tröpfchen, die zum Beispiel beim Reden, Husten oder Niesen entstehen, abfangen. Das Ministerium betont, dass sie durch diese Eigenschaft geeignet seien, den Fremdschutz zu erhöhen. Die Mund-Nasen-Bedeckungen dienten in erster Linie dem Fremdschutz. Ein Eigenschutz könne in Abhängigkeit vom Maskentyp nur in geringem Umfang erreicht werden. Deshalb hänge die Wirksamkeit der Maßnahme davon ab, wie sie von den Bürgerinnen und Bürgern umgesetzt werde. Das Ministerium stellt klar, dass es zum sicheren Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen essentiell sei, auf die hygienisch einwandfreie Handhabung und Pflege zu achten. Bei richtiger Handhabung einer Maske gehe keine Gefahr für den Träger aus.</p> <p>Das Sozialministerium gibt weiter zu bedenken, dass die Mund-Nasen-Bedeckung keine alleinige Lösung sei und keinen absoluten Schutz biete. Jedoch sei sie vor allem aufgrund des Fremdschutzes eine sinnvolle Ergänzung zu den anderen Hygienemaßnahmen und trage dazu bei, die Verbreitung von COVID-19 zu hemmen. Eine Aufhebung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wie vom Petenten ge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2119-19/1544 Schleswig-Flensburg Ordnungsangelegenheiten, Ab- schaffung der Quarantänepflicht für Reiserückkehrer	<p>wünscht, sei daher in der aktuellen Pandemielage kontraindiziert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages schließt sich vollumfänglich der Auffassung des Sozialministeriums an. Der Ausschuss betont, dass die derzeitige Pandemielage es erfordert, dass alle Bürgerinnen und Bürger sich gemeinsam daran beteiligen, die einzelnen Maßnahmen, die geeignet sind, Ansteckungen zu vermeiden, umzusetzen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist eines von vielen verschiedenen Mitteln. Der Ausschuss betont, dass es sich hierbei um eine einfach umzusetzende Maßnahme handelt, die mit wenig Einschränkungen für den Einzelnen verbunden ist. Neben weiteren Maßnahmen wie Abstands- und Hygieneregeln, Lüften und Reduzierung von persönlichen Kontakten kann sie dazu beitragen, das Infektionsgeschehen zu reduzieren.</p> <p>Der Ausschuss betont, dass durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch dazu beigetragen werden kann, Risikogruppen vor einer COVID-19-Infektion zu schützen.</p> <p>Der Petent begehrt die Abschaffung der derzeit geltenden Quarantänepflicht von 14 Tagen für Rückkehrer aus einem Risikogebiet. Seiner Ansicht nach verstoße sie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz, weil sich die Regelungen in den Bundesländern unterscheiden würden und Bundes- sowie Landtagsabgeordnete von der Pflicht ausgenommen seien. Ferner sei es nicht nachvollziehbar, dass bei der Einreise aus dem europäischen Ausland eine 14-tägige Quarantäne gelte, während bei der Einreise aus innerdeutschen Risikogebieten ein negativer PCR-Test ausreiche.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 6 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Hauptpetenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium weist darauf hin, dass sich die Maßnahmen der Landesregierung zur Eindämmung der Corona-Pandemie nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes des Bundes richten würden. Dieses ermächtige die jeweiligen Landesregierungen, im Rahmen eigener Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Verhältnismäßigkeit der grundrechtsrelevanten Eingriffe werde regelmäßig überprüft. Dabei orientiere sich die Landesregierung auch an der aktuellen Rechtsprechung zu den Corona-Maßnahmen.</p> <p>Da die von der schleswig-holsteinischen Landesregierung erlassenen Regelungen jeweils aktuell an die konkrete Infektionslage in Schleswig-Holstein angepasst</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

würden, könnten sie sich durchaus von denen in anderen Bundesländern unterscheiden. Hinsichtlich der für Mitglieder des Bundestages oder des Landtages getroffenen Ausnahmetatbestände von der Quarantänepflicht erläutert das Ministerium, dass diese nur bei dienstlicher Tätigkeit und nicht allgemein greifen würden und der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Staatsorgane beim Bund und im Land dienen würden. Die Unterscheidung zwischen Einreisenden aus dem europäischen Ausland und aus innerdeutschen Risikogebieten wird durch das Ministerium damit begründet, dass aus einigen Staaten sehr gravierende Ausbruchsgeschehen bekannt seien, ohne dass die dort ergriffenen Gegenmaßnahmen verlässlich beurteilt werden könnten. Zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Infektionszahlen in Deutschland durch eine unkontrollierte und ungesteuerte Einreise ansteckungsverdächtiger Personen aus dem Ausland müssten Einreisende sich dementsprechend in die Absonderung begeben. Die Regelungen für Einreisende aus inländischen Inzidenzgebieten seien zwischenzeitlich bundesweit abgeschafft worden.

Das Ministerium ergänzt, dass die nationale Teststrategie zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmt sei und sich an den beim Robert-Koch-Institut gesammelten wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiere. Die unterschiedlichen Testverfahren würden ständig weiterentwickelt und für die jeweilige Zweckrichtung zugelassen und eingesetzt. Bei den Schnelltests sei zwischen Antikörpertests und Antigentests zu unterscheiden. Antikörpertests seien nicht zulässig für den Nachweis einer negativen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Antigentests seien dann zulässig für diesen Nachweis, wenn sie in der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgeführt seien. Grundsätzlich werde gemäß der Nationalen Teststrategie für Einreisende aus Risikogebieten und Hochinzidenzgebieten eine PCR-Testung empfohlen. Die Nationale Teststrategie werde auf den Internetseiten des Robert-Koch-Institutes einsehbar.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Infektionsschutzrecht in die Zuständigkeit der einzelnen Länder fällt und sich ein Vergleich mit Infektionszahlen und entsprechenden Regelungen in anderen Bundesländern deshalb nicht zielführend ist. Die Ausnahmetatbestände für Mitglieder des Bundestages oder des Landtages betrachtet der Ausschuss angesichts der notwendigen Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Staates als gerechtfertigt. Vor dem dargestellten Hintergrund spricht sich der Ausschuss nicht für eine Abschaffung der derzeit geltenden Quarantänepflicht für Rückkehrer aus einem Risikogebieten aus.

Der Ausschuss begrüßt, dass die in Schleswig-Holstein geltenden Regelungen in Absprache mit den anderen Bundesländern und dem Bund unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse laufend an das Infektionsgeschehen angepasst werden. Er konstatiert, dass die Verordnung auch seit dem Einreichen der Petition

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den geänderten Rahmenbedingungen angeglichen worden ist. So ist bei der Rückkehr aus vielen Urlaubsgebieten innerhalb und außerhalb der EU keine Quarantäne mehr notwendig ist, wenn ein maximal 48 Stunden altes negatives Testergebnis vorgelegt wird. Die Liste der betroffenen Länder findet sich auf der Website des Robert-Koch-Institutes. Darüber hinaus sieht die Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein verschiedene Ausnahmeregelungen aus privaten oder beruflichen Gründen vor. Auch ist die Quarantänepflicht von 14 auf 10 Tage verkürzt worden und mittlerweile ein einziges negatives Testergebnis nach 5 Tagen ausreichend, um die Quarantäne zu verkürzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | L2126-19/1200
Lübeck
Besoldung, Versorgung, Anrechnung von Rente auf Pension | <p>Der Petent möchte mit der Petition erreichen, dass seine erworbenen Rentenansprüche nicht auf die ihm zustehenden Versorgungsbezüge angerechnet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat über die Petition des Petenten vor dem Hintergrund des Einreichens weiterer Unterlagen erneut beraten.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, sämtliche Petitionsunterlagen sowie den Beschluss vom 18. August 2020 in anonymisierter Form an die Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder des Landtages zur Erwägung einer politischen Initiative weiterzuleiten.</p> |
| 2 | L2126-19/1418
Nordfriesland
Steuerwesen, Dienstaufsicht, Verhalten Mitarbeiter | <p>Der Petent kritisiert die Bearbeitung einer Anfrage durch das Finanzministerium. Auf seine Fragen zu Steuervorauszahlungen habe er nur ausweichende Antworten erhalten. Diese seien zudem erst nach mehrmaliger Aufforderung erfolgt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzministerium konstatiert in seiner Stellungnahme, dass es im Rahmen seiner Fachaufsicht das Vorbringen des Petenten gewürdigt und ihm die Rechtslage dargestellt habe. Von einer Beantwortung seiner nicht fallbezogenen, allgemein formulierten Äußerungen habe das Ministerium abgesehen. Auf die Nachfrage des Petenten vom 1. Februar 2020 sei am 4. Mai 2020 geantwortet worden, dass die Ausführungen, soweit sie sich nicht auf seine Besteuerung bezögen, zur Kenntnis genommen worden seien.</p> <p>Hinsichtlich der Bitte des Petenten um Nennung von Interessengemeinschaften, die sich gegen diese Praxis der Besteuerung aussprechen würden, weist das Finanzministerium darauf hin, dass es als oberste Finanzbehörde des Landes Neutralität bewahren müsse und nicht auf Programme von politischen Parteien eingehen könne. Dies gelte gleichermaßen für Interessenverbände.</p> <p>Zudem sei abschließend anzuführen, dass es Erhebungen in dem vom Petenten beschriebenen Sinne nicht gebe. Statistisch würden Daten über das Aufkommen an Vorauszahlungen zwar erfasst, in welchem Umfang diese zu Steuererstattungen führten, lasse sich indes nicht feststellen. Der Grund für die Steuererstattung werde nicht übermittelt.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt die geäußerte Kritik des</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2122-19/1455 Niederlande Besoldung, Versorgung, Kosten- erstattung für Nutzung öffentli- cher Verkehrsmittel im öffentli- chen Dienst	<p>Petenten zur Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlung zur Kenntnis. Die Erhebung der Vorauszahlungen findet ihren Grundsatz in bundesrechtlichen Steuervorschriften. Soweit eine Änderung bundesrechtlicher Vorschriften begehrt wird, verweist der Ausschuss auf die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des deutschen Bundestages.</p> <p>Hinsichtlich seines Steuerfalles besteht für den Petenten die Möglichkeit, sich von einem Steuerberater beraten zu lassen. Zudem sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Herabsetzung von Vorauszahlungen dem Petenten bereits vom Finanzministerium aufgezeigt worden.</p> <p>Ebenso wie das Finanzministerium kann der Petitionsausschuss dem Auskunftsbeglehen des Petenten zur Benennung eines entsprechenden Interessenverbandes nicht nachkommen. Die Aufgabe des Petitionsausschusses besteht darin, das von Bürgern gerügte diskriminierende oder als ungerecht empfundene Verhalten von Behörden zu überprüfen. Beratungen zu oder Auskünfte über privatrechtlich organisierte Institutionen können nicht erteilt werden.</p> <p>Zwar kann der Ausschuss grundsätzlich nachvollziehen, dass der Mitarbeiter des Ministeriums davon ausgegangen ist, dass es dem Petenten in seinem Schreiben in erster Linie um seine steuerlichen Verhältnisse gegangen ist. Allerdings unterstreicht diese Petition auch die grundsätzliche Bedeutung einer verständlichen und transparenten Kommunikation der Behörden. Im Sinne eines bürgerfreundlichen Verhaltens hätte der Ausschuss es für wünschenswert gehalten, dem Petenten gegenüber seinen Neutralitätsgrundsatz zu betonen und ihm die Gründe für das Absehen von weiteren Antworten direkt mitzuteilen. Ein solches Kommunikationsverhalten erhöht die Nachvollziehbarkeit von behördlichem Verhalten für die Bürgerinnen und Bürger und trägt zu einer besseren Akzeptanz bei.</p> <p>Der Petent fordert, dass abgesehen von ordnungsgemäß begründeten oder unbedingt erforderlichen Maßnahmen bei Kostenerstattung direkt oder mittelbar seitens des Landes Schleswig-Holstein für öffentliche Verkehrsmittel nur diejenigen Beförderungskosten der Klasse berücksichtigt würden, die bei Land- und Wasserfahrzeugen unmittelbar unterhalb der ersten Klasse und bei Luftfahrzeugen unterhalb der Businessklasse lägen. Ein Erlass entsprechend der Regelung werde gefordert. Zur Begründung führt er aus, dass die in Deutschland und den meisten anderen Industrieländern verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel heutzutage ausreichend komfortabel seien, dass Reisen in der ersten Klasse beziehungsweise der Businessklasse nicht weiter erforderlich seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzu-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.

Das Finanzministerium führt in der Stellungnahme aus, dass gemäß § 84 Landesbeamtengesetz für die die Reise- und Umzugskostenvergütung der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme des dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 die jeweiligen Bundesvorschriften mit den Maßgaben gemäß § 84 Nummer 1 bis Nummer 5 Landesbeamtengesetz Anwendung fänden. Für die reisekostenrechtliche Abfindung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten bei Inlandsdienstreisen finde daher das Bundesreisekostengesetz Anwendung. Gleiches gelte aufgrund der Verweisungsnorm in § 23 Absatz 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nummer 11 vom 2. März 2019 für die Tarifbeschäftigten des Landes.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Bundesreisekostengesetz würden entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Die Erstattung der Kosten der nächsthöheren Klasse für Bahnfahrten über zwei Stunden werde durch den Nichtanwendungsbefehl in § 84 Nummer 5 Landesbeamtengesetz ausgeschlossen. Die Kosten für die Nutzung der ersten Klasse bei Bahnfahrten könnten nur erstattet werden, sofern dienstliche Gründe dies im Einzelfall erforderten oder der/die Dienstreisende mindestens einen Grad der Behinderung von 50 im Sinne des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) aufweise. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Bundesreisekostengesetz würden Flugkosten der niedrigsten Flugklasse erstattet, wenn aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug genutzt worden sei.

Weiterhin führt das Finanzministerium aus, dass Flugkosten ohnehin nur erstattet würden, wenn die restriktiven Voraussetzungen der Ziffer 4.1.3 und 4.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz erfüllt seien. Das Ministerium betont, dass bei Inlandsdienstreisen die Erstattung der Kosten der niedrigsten Klasse die Regel sei. Nur in begründeten Einzelfällen könnten höhere Kosten erstattet werden.

Für die reisekostenrechtliche Abfindung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten bei Auslandsdienstreisen gelten die Auslandsreisekostenvergütung des Bundes sowie einzelne Normen des Bundesreisekostengesetzes. Gleiches gelte gemäß § 23 Absatz 4 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst auch für die Tarifbeschäftigten des Landes.

Das Finanzministerium erklärt, dass gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenvergütung des Bundes bei Bahnfahrten die Kosten für das Benutzen der ersten Klasse erstattet würden. Dies gelte nach Satz 2 nicht für folgende Länder: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz und Vereinigtes Königreich. Somit sei bereits für einen beträchtlichen Teil der angrenzen-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den europäischen Länder eine Fahrtkostenerstattung der zweiten Klasse vorgesehen.

Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Auslandsreisekostenvergütung des Bundes würden bei Flugreisen die Kosten für das Benutzen der Business- oder einer vergleichbaren Klasse erstattet. Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift gelte das nicht für Flugreisen in Europa und sonstige Flugreisen, bei denen die oberste Dienstbehörde wegen der Flugdauer eine abweichende Regelung getroffen habe. Derzeit sei demnach für Kurzflüge die Kostenerstattung in der niedrigsten Klasse die Regel. Darüber hinaus beabsichtige das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat die Auslandsreisekostenvergütung anzupassen. Künftig sollen bei Flügen innerhalb Europas oder unter vier Stunden lediglich die Kosten der Economy Class erstattet werden. Diese Änderung fuße auf der Entscheidung, Dienstreisen auch verstärkt unter umweltbezogenen Aspekten zu betrachten.

Das Finanzministerium kommt abschließend zu der Bewertung, dass nach der derzeitigen Rechtslage für den Bereich der Auslandsreisekosten eine einfach gesetzliche Verordnungsermächtigung für das Land Schleswig-Holstein fehle. Es sei beabsichtigt, weiter die Regelungen des Bundes anzuwenden und keine eigenen Vorschriften zur Abfindung von Auslandsdienstreisen zu erlassen.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Stellungnahme des Finanzministeriums vollumfänglich an. Nach der geltenden Rechtslage berücksichtigt die Reisekostenerstattung für Landesbedienstete bereits in der Regel nur Fahrten in der niedrigsten Klasse, so wie von dem Petenten gefordert. Die Notwendigkeit einer darüberhinausgehenden Änderung des Reisekostenrechts sieht der Ausschuss nicht.